



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Bern, ...



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit

Effingerstrasse 27
CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 96 69
Fax +41 31 324 96 14
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	FORMELLER ÜBERBLICK	1
3	ALLGEMEINE AUSWERTUNG	2
3.1	Generelle Bewertung der Vorlage durch die Rückmeldenden	2
3.2	Übergeordnete Aspekte	4
3.2.1	<i>Einbezug der Sekundarstufe II (Verfassungsänderung)</i>	4
3.2.2	<i>Aufnahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordats</i>	5
3.2.3	<i>Formelle Harmonisierung durch Verweis auf das Konkordat</i>	5
3.2.4	<i>Möglichkeit der materiellen Harmonisierung</i>	5
3.2.5	<i>Weitere formelle Harmonisierungsbestimmungen</i>	6
3.2.6	<i>Anpassung Verteilmodus der Bundessubventionen</i>	7
3.2.7	<i>Forderung zusätzlicher Bundesmittel</i>	8
3.2.8	<i>Sonstiges</i>	9
3.3	Rückmeldung der Initianten (VSS)	9
3.3.1	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	9
3.3.2	<i>Materielle Harmonisierung</i>	10
3.3.3	<i>Kosten der Harmonisierung und Förderquote</i>	10
4	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESARTIKELN	10
Artikel 1	<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i>	10
Artikel 2	<i>Begriffe</i>	11
Artikel 3	<i>Grundsätze</i>	11
Artikel 4	<i>Verteilung der Bundesbeiträge</i>	12
Artikel 5	<i>Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen</i>	13
Artikel 6	<i>Eignung der gesuchstellenden Person</i>	15
Artikel 7	<i>Subsidiarität der Leistung</i>	15
Artikel 8	<i>Beitragsberechtigende Ausbildungen</i>	16
Artikel 9	<i>Ende der Beitragsberechtigung</i>	16
Artikel 10	<i>Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort</i>	17
Artikel 11	<i>Dauer</i>	18
Artikel 12	<i>Besondere Ausbildungsstrukturen</i>	21
Artikel 13	<i>Stipendienrechtlicher Wohnsitz</i>	21
Artikel 14	<i>Förderung der interkantonalen Harmonisierung</i>	21
Artikel 15	<i>Statistik</i>	22
Artikel 16-18		22
ANHÄNGE 1 BIS 3		

1 Einleitung

Das Stipendienwesen bzw. Ausbildungsbeihilfen liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bund leistet eine finanzielle Unterstützung an die Kantone für deren Ausbildungsbeihilfen auf der Tertiärstufe (Artikel 66 Bundesverfassung¹). Die am 20. Januar 2012 vom Verband Schweizer Studierendenschaften (VSS) eingereichte „Stipendieninitiative“ verlangt eine Änderung dieses Verfassungsartikels: Durch eine Verlagerung der Regelungs- und Finanzierungskompetenz von den Kantonen auf den Bund sollen Leistungen für den tertiären Bildungsbereich ausgebaut und die Regeln für die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen bundesweit harmonisiert werden.

In seiner Sitzung vom 9. Mai 2012 entschied der Bundesrat, der Initiative mit einem indirekten Gegenvorschlag in Form der Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)² entgegenzutreten.

Der Revisionsentwurf orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes werden mit der Revision nicht verändert: Das Gesetz regelt weiterhin in erster Linie die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone für deren Ausbildungsbeihilfen auf der Tertiärstufe.
- Die formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Stipendienkonkordats³, die den Tertiärbereich betreffen, werden im Bundesgesetz als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Bundesbeiträge aufgenommen. Auf die Übernahme von materiellen Bestimmungen (Vorgaben zur Höhe der Ausbildungsbeiträge) wird verzichtet.
- Die Verteilung der Bundesbeiträge soll leistungsorientiert ausgestaltet werden und das Engagement der Kantone entsprechend abbilden.

Am 31. Oktober 2012 ermächtigte der Bundesrat das EDI und EVD (ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes durchzuführen. Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden nach dem Beschluss des Bundesrats auf der Homepage der Bundeskanzlei und des Staatssekretariats für Bildung und Forschung SBF⁴ publiziert und den Adressaten der Vernehmlassung⁵ zugestellt. Am 13. November 2012 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt publiziert.⁶ Die Vernehmlassung dauerte bis zum 14. Februar 2013.

2 Formeller Überblick

Neben 26 Kantonen und der Konferenz der Kantonsregierungen wurden 12 politische Parteien, drei Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete, acht Dachverbände der Wirtschaft und 18 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen (darunter auch die Initianten der Volksinitiative) begrüsst.

Von den 67 angeschriebenen Organisationen haben 50 (75%) eine Stellungnahme eingereicht. Es sind dies die 26 Kantone, sieben politische Parteien, der Dachverband der Berggebiete, sieben Dachverbände der Wirtschaft sowie neun bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen. Drei Adressaten⁷ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Im Weiteren sind 40

¹ SR 101

² SR 416.0

³ Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009. Diese wurde auf 1. März 2013 in Kraft gesetzt.

⁴ Ab 1. Januar 2013: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

⁵ Liste in Anhang 1

⁶ BBl 2012 8972

⁷ Der Schweizerische Städteverband SSV, die Schweizerische Universitätskonferenz SUK und der Schweizerische Nationalfonds SNF.

Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Organisationen und Institutionen eingegangen. Insgesamt wurden also 90 Stellungnahmen eingereicht.

Den Vernehmlassungsunterlagen war ein Frageraster (Anhang 3) beigelegt, der eine Gesamtbeurteilung der Teilnehmenden erfragte sowie zu einer Rückmeldung zu den drei Revisionsgrundsätzen und verschiedenen Aspekten der formellen Harmonisierung aufforderte. Schliesslich wurde um Bemerkungen zu einzelnen Artikeln sowie um sonstige Hinweise gebeten. Aus Gründen der Lesbarkeit und aufgrund der Tatsache, dass nur etwa zwei Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden für ihre Stellungnahmen das Frageraster genutzt haben, ist der nachfolgende Bericht in seiner Struktur nicht unmittelbar an das Frageraster angelehnt. Stattdessen sind die Rückmeldungen generell oder themenspezifisch im Hinblick auf übergeordnete Aspekte und im Hinblick auf die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfes hin ausgewertet. In diesem Bericht werden in erster Linie die Hauptkritikpunkte und Forderungen und nur in einzelnen Fällen auch die gegebenen Begründungen mit aufgeführt. Wenn sich die Vernehmlassungsteilnehmenden nicht explizit gegen eine Regelung ausgesprochen haben, wurde von einem Einverständnis ausgegangen.

Die Darstellung in folgender Anordnung:

- Kapitel 3 Allgemeine Auswertung
 - Kapitel 3.1 Generelle Bewertung der Vorlage durch die Rückmeldenden
 - Kapitel 3.2 Übergeordnete Aspekte
 - Kapitel 3.3 Rückmeldung der Initiantin
- Kapitel 4 Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden in der Regel mit Abkürzungen zitiert (vgl. dazu die Liste der eingegangenen Stellungnahmen in Anhang 1). Bei Institutionen, für die keine offiziellen oder mehrdeutige Abkürzungen vorliegen, wurden ad hoc neue Abkürzungen zugeteilt.

Die Nachweise im Text erfolgen immer sortiert nach den Vernehmlassungsgruppen in der Reihenfolge der offiziellen Adressatenliste der Bundeskanzlei, gefolgt von der Gruppe der nicht direkt angeschriebenen Institutionen und Organisationen.

Folgende Vernehmlassungsgruppen werden unterschieden:

I Kantone	[1:]
II Politische Parteien	[2:]
III Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	[3:]
IV Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	[4:]
V Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen	[5:]
VI Nicht angeschriebene Institutionen und Organisationen	[6:]

In Anhang 2 sind konkrete Änderungsvorschläge zu den Artikeln des Gesetzesentwurfes aufgelistet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbf.admin.ch.

3 Allgemeine Auswertung

3.1 Generelle Bewertung der Vorlage durch die Rückmeldenden

Eine grosse Mehrheit der Rückmeldenden begrüsst die generelle Stossrichtung der Grundsätze und vor allem die Abstimmung des Gesetzes auf die kantonalen Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen der bestehenden verfassungsmässigen Zuständigkeiten. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Grundsatz, Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes mit der Revision nicht zu verändern, wird mehrheitlich unterstützt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird als wichtige Grundlage gesehen, um den von den Kantonen 2009 in Gang gesetzten Stipendienharmonisierungsprozess zu beschleunigen. Allerdings wird von einer grossen Mehrheit der Kantone vorgeschlagen, von einer Übernahme einzelner Regelungen aus dem Stipendienkonkordat abzusehen und stattdessen die Aufnahme eines allgemeinen Verweises auf das Stipendienkonkordat vorzunehmen.

Von mehreren Seiten wird moniert, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nur einen ersten Schritt auf dem Weg in die Richtung des vom Bundesrat selbst definierten Wegs darstelle, verbesserte Voraussetzungen für eine chancengerecht ausgestaltete Tertiärstufe zu schaffen. Insbesondere wird von zahlreichen Teilnehmenden ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes gefordert.

Die vorgeschlagene Änderung bei der Verteilung der Bundesbeiträge, die leistungsorientiert ausgestaltet werden und das Engagement der Kantone entsprechend abbilden sollen, wird grossmehrheitlich begrüsst.

Fast alle politischen Parteien, Verbände und Organisationen sowie einige Kantone betonen die übergeordnete Bedeutung der uneingeschränkten Wahlfreiheit von anerkannten Ausbildungen gegenüber kostensparenden Überlegungen und die erwünschte Mobilität der Studierenden.

In einer grösseren Zahl der Rückmeldungen wird darauf verwiesen, dass die Tertiärstufe sowohl allgemein bildende wie auch berufsbezogene Ausbildungen umfasst (Tertiär A und B), und eine gleichwertige Abbildung im Gesetz wird angemahnt.

3.1.1 Kantone (26)

[1:]ZH, LU, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, FR, GR, AG, TI, VS, VD und JU begrüssen grundsätzlich die Überlegungen des Bundesrates, durch die Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes der Stipendieninitiative des VSS einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. [1:]ZH würde der Regelung in einem Bundesgesetz den Vorzug vor dem Konkordat geben, damit eine formelle Harmonisierung in allen Kantonen gewährleistet werden kann. [1:]TI begrüsst es, dass der Bundesrat die Kantone in ihren Harmonisierungsbestrebungen unterstützt. [1:]UR beurteilt die Vorlage eher positiv, der Entwurf berücksichtigt die geltenden Zuständigkeiten gemäss Artikel 66 der Bundesverfassung. [1:]SZ und GL begrüssen grundsätzlich eine formelle Harmonisierung, besonders begrüsst wird das Beibehalten des Subsidiaritätsprinzips.

[1:]BE begrüsst grundsätzlich die vom Bund eingeschlagene Richtung, wobei die Autonomie der Kantone angesichts ihrer Finanzierungsverantwortung nicht unnötig beschränkt werden darf.

[1:]ZG ist der Meinung, dass die Harmonisierung die primäre Zielsetzung des Konkordates ist, somit sei es unnötig, die formellen Harmonisierungsbestimmungen ins Bundesgesetz zu übernehmen.

[1:]FR vertritt die Auffassung, dass der Entwurf die im Bereich der Harmonisierung anstehenden Probleme nicht zu lösen vermag. Der Bund müsse die Kantone stärker in ihren Harmonisierungsbestrebungen unterstützen und vermehrt Anreize für einen Beitritt zum Konkordat schaffen.

[1:]NE, VS und VD signalisieren, dass der Entwurf in die richtige Richtung geht, aber in mehrerer Hinsicht ungenügend ist.

[1:]JU betont, dass Bund und Kantone generell gezielte Überlegungen anzustellen haben, wie die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen durch die Behörden gefördert werden kann.

[1:]AI und AR lehnen den indirekten Gegenvorschlag ab, da er die Kompetenzen der Kantone in einem nicht hinnehmbaren Masse beschneide respektive der Regelungsbereich der kantonalen Kompetenz entzogen werde. [1:]SG und TG lehnen den Vorschlag des Bundesrates ab und beantragen, auf einen indirekten Gegenvorschlag zu verzichten.

3.1.2 Parteien (7)

[2:] BDP, CVP, EVP und SP begrüßen grundsätzlich die mit der Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes eingeschlagene Stossrichtung des Bundesrates. [2:] SP sieht jedoch darüber hinausgehenden Handlungsbedarf.

Der vorliegende Gesetzesentwurf genügt nach Ansicht der [2:] Grünen nicht, die strukturellen Ursachen des Problems zu lösen, dass Beiträge an die höhere Ausbildung davon abhängen, in welchem Kanton jemand wohnt.

[2:] FDP sieht den Entwurf eher negativ und die Übernahme von formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordats in das Bundesgesetz als kontraproduktiv an. Es brauche vielmehr ein schlankes Rahmengesetz, in dem auch grundlegende Prinzipien bei der Vergabe von Stipendien als Voraussetzung für den Erhalt von Bundesgeldern formuliert werden.

[2:] SVP lehnt den vorliegenden Entwurf für eine Totalrevision ab und fordert den Bundesrat auf, auf einen Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative zu verzichten. Im Stipendienwesen der Schweiz seien keine Missstände zu erkennen, welche eine Totalrevision oder ein sonstiges Eingreifen des Bundes notwendig machten. Die SVP erachtet es als verfehlt, Bestimmungen des Stipendienkonkordats ins Bundesgesetz aufzunehmen, da dies nicht der Zweck von Konkordaten sei.

3.1.3 Dachverbände der Wirtschaft, bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen sowie interessierte Kreise (Total 57)

[3:] SAB, [4:] SAV, economiesuisse, sgv, SBV, [5:] ETH-Rat, Swisuniversities⁸, Akademien, Sch.StV, FH-CH, fh-ch, IKSK, [6:] JCVP, JEVV, Aerosuisse, AJAS, CP, CURAVIVA, FER, FEN, Holzbau Schweiz, K-HF, LCH, SAVOIRSOCIAL, skuba, SOL, VSETH, VSBFH, VMTW Swissmechanic, Swissmem, Swiss Engineering sehen die mit der Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes eingeschlagene Stossrichtung des Bundesrates eher positiv, auch wenn meist zusätzliche Anstrengungen gefordert werden. [4:] economiesuisse merkt an, dass aus dem Gesetz kein de facto Beitrittszwang zum Konkordat entstehen dürfe. [4:] SBV fordert, dass die Förderung der Tertiärweiterbildungen (A+B) bei der Gewährung von Stipendien gleichwertig erfolgen müsse.

[4:] SGB, KV Schweiz, Travail Suisse [6:] Grüne Kanton SO, GEF, CSP, J-Grüne, JUSO, AGEF, EKKJ, CSP, FAE, SAJV, StuRa ZH, VPOD, UNIA, SWTR, SUB werten den Vorschlag des Bundesrates als eher unzureichend, bzw. sehen das Vorgehen des Bundesrates nur als ersten Schritt, der den Status quo verbessert. [6:] AJAS erachtet die z.T. sehr unterschiedlichen Massstäbe/Regelungen namentlich aus der Sicht von Auslandschweizern als ungerecht. In der Konsequenz werde die Möglichkeit für Auslandschweizer, eine Ausbildungsbeihilfe zu erhalten, substantiell eingeschränkt.

[6:] SWTR fordert, dass Ausbildungsbeihilfen ein wesentliches Element der schweizerischen Bildungs- und Sozialpolitik sein sollten.

3.2 Übergeordnete Aspekte

3.2.1 Einbezug der Sekundarstufe II (Verfassungsänderung)

Für [1:] UR, GL, SO, BS, BL, TG, VD, GE, [5:] Sch.StV, IKSK wäre es wünschenswert, den Geltungsbereich auf die Sekundarstufe II auszudehnen. [1:] SZ ist gegen eine Ausdehnung auf die Sekundarstufe II. [1:] Gemäss AR wäre eine Ausdehnung auf die Sekundarstufe II sachlich richtig. Politisch sei sie jedoch nicht opportun (NFA). Der Bund müsse andere Wege suchen, um die Kantone in diesem Bereich zu unterstützen.

[1:] FR kritisiert, dass die Aufwendungen der Kantone für die Sekundarstufe II bei der Bemessung der Bundesbeiträge nicht berücksichtigt werden.

⁸ Zusammenschluss der bereits bestehenden Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP

3.2.2 Aufnahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordats

[1:] ZG, SG, [5:] IKSK sind der Meinung, dass die formellen Harmonisierungsbestimmungen nicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollten. [4:] SGB sieht die Übernahme kritisch, da das Konkordat im Ganzen auch nicht überzeugt. [4:] *economiesuisse* fordert, dass der Bund restriktive Kriterien, die die Kantone zu stark einschränken, nicht übernehmen sollte.

[2:] SP, BDP, EVP, [3:] SAB, [4:] SAV, *sgv*, SBV, KV Schweiz, Travail Suisse, [5:] *ETH-Rat*, *Swissuniversities*, Sch.StV, fh-ch, [6:] Grüne Kanton SO, JCVP, J EVP, J-Grüne, JUSO, *Aerosuisse*, AGEF, EKKJ, CSP, CURAVIVA, FAE, *Holzbau Schweiz*, K-HF, LCH, SAVOIRSOCIAL, StuRa ZH, VMTW *Swissmechanic*, *Swissmem*, *Swiss Engineering*, StuRaZH, FER befürworten die Aufnahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordats ins Bundesgesetz.

3.2.3 Formelle Harmonisierung durch Verweis auf das Konkordat

[1:] BE, UR, OW, NW, GL, BS, BL, GR, AG, TI, NE, FR, JU, [5:] IKSK und eventualiter [1:] AR schlagen vor, die Regelungskompetenz im Stipendienwesen gemäss Bundesverfassung weiterhin bei den Kantonen zu belassen und auf eine detaillierte Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen zu verzichten. Die Artikel 5-13 seien zu streichen (siehe Formulierungsvorschlag in Anhang 2). [1:] NW, BL und VS merken an, dass das Ausbildungsbeitragsgesetz insbesondere mit den Artikeln 5 - 13 den Eindruck erwecken kann, dass der Bund in Einzelfällen selber Beiträge zuspreche.

[1:] BE, UR, OW, NW, GL, BS, BL, GR, AG, AR, FR, TI, JU, [5:] IKSK sind der Meinung, dass eine parallele Rechtsetzung (Bundesgesetz – Stipendienkonkordat) die Gefahr birgt, dass unterschiedliche Normen oder Beitragsvoraussetzungen entstehen.

[1:] FR, SG, [5:] *SchStV*, *FH-CH* merken an, dass es zu Unklarheiten bei der Auslegung kommen könnte, wenn die Harmonisierungsbestimmungen an zwei unterschiedlichen Stellen geregelt würden, was eine Schwächung des in Gang gekommenen Harmonisierungsprozesses zur Folge hätte.

[2:] FDP sieht das Problem, dass durch die Übernahme von formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordats in das Bundesgesetz bei einer Weiterentwicklung des Konkordats Harmonisierungsbestrebungen der Kantone durch das Bundesgesetz blockiert werden könnten.

[2:] FDP plädiert dafür, die Artikel 5-12 der Vorlage in einen einzigen, an das Konkordat angelehnten Artikel zu überführen.

3.2.4 Möglichkeit der materiellen Harmonisierung

[1:] UR, SZ, AR, [4:] *economiesuisse*, [6:] *Swiss Engineering* sind explizit gegen eine materielle Harmonisierung.

[2:] CVP, Grüne, SP, [4:] SGB, KV Schweiz, *TravailSuisse*, [5:] Akademien, [6:] Grüne Kanton SO, J EVP, J-Grüne, JUSO, AGEF, K-HF, SAJV, *skuba*, SOL, AGEF, CSP, FAE, VPOD, SWTR, SUB, FEN fordern eine materielle Harmonisierung.

[2:] CVP fordert die Übernahme der im Konkordat vorgesehenen Beträge, die der Teuerung angepasst werden könnten.

[2:] Grüne, SP, [6:] Grüne Kanton SO, J EVP, J-Grüne, SOL, CSP fordern einen Betrag, der sich am minimalen Lebensstandard, bzw. Lebenshaltungskosten orientiert und subsidiär gezahlt wird.

Die Forderung nach materieller Harmonisierung bezieht [2:] SP nur auf das Stipendienwesen, da sie die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen in Form von Darlehen für eine Erstausbildung ablehnt.

[2:] SP, [6:] VSBFH, SWTR stellen einen Zusammenhang zwischen steigenden Studiengebühren und den Anforderungen an eine materielle Harmonisierung her.

[4:] SGB und [6:] SWTR fordern eine Verfassungsänderung zur Erreichung der materiellen Harmonisierung.

[5:] Swissuniversities gibt zu bedenken, dass das Bundesgesetz allein nicht direkt zu einer materiellen Harmonisierung bei der Stipendienvergabe beitragen kann, da die Umsetzung nach wie vor bei den Kantonen liegt.

3.2.5 Weitere formelle Harmonisierungsbestimmungen

[2:] Nach Ansicht von FDP sollten Stipendien, Studiengebühren und Steuerabzüge gemeinsam betrachtet werden. Sie fordert ein schlankes Rahmengesetz, das auch grundlegende Prinzipien bei der Vergabe von Stipendien als Voraussetzung für den Erhalt von Bundesgeldern beinhaltet: Die finanzielle Situation der Studierenden, deren Lebenskosten am Wohn- bzw. Studienort, mögliche Steuerabzüge, der Zeitaufwand der gewählten Studienrichtung und die Höhe der jeweiligen Studiengebühren sollten gemäss FDP für die Stipendienvergabe entscheidend sein.

[4:] Nach Ansicht des SAV berücksichtigt der Revisionsentwurf noch zu wenig die Situation in der höheren Berufsbildung.

[4:] economiesuisse lehnt weitere Harmonisierungsbestimmungen ab, um den Kantonen genügend Spielraum für die Beitragsregelung zu lassen.

[4:] sgV sieht Klärungsbedarf bei den Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen (Tertiär B).

[5:] ETH-Rat würde es begrüßen, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, die klärt, was unter der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ der betroffenen Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter verstanden wird.

[5:] SchStV merkt an, dass Habilitationen und Rückzahlungsbedingungen für Stipendien im Gesetzesentwurf nicht erwähnt sind.

[5:] fh-ch fordert, dass Stipendien an den Studienerfolg gekoppelt werden.

[6:] VMTW Swissmechanic hält die Möglichkeit zur gezielten Förderung bestimmter Studienrichtungen (z. B. MINT-Bildungen) für nötig. [6:] Grüne Kanton SO fordert, dass die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern nach einheitlichen Kriterien erfolgen müsse. Der Bund solle minimale Lebenshaltungskosten definieren.

[6:] Für EKKJ ist es absolut notwendig, im Falle einer tertiären Erstausbildung eine Unterstützung in Form von (nicht rückzahlbaren) Stipendien und nicht in Form von Studiendarlehen zu gewährleisten.

[6:] SAVOIRSOCIAL würde es sehr begrüßen, wenn ein maximaler Prozentsatz an Darlehen im Verhältnis zu den Stipendien festgesetzt würde.

[6:] AGEPoly weist darauf hin, dass die Studienfinanzierung weiterhin auf Stipendien basieren soll und nicht durch die Vergabe von Darlehen.

[6:] ODEC wünscht, dass eine Beschränkung auf maximal zwei stipendienberechtigte Ausbildungen pro Person ins Bundesgesetz aufgenommen wird.

[6:] Holzbau Schweiz fordert, dass die Schweizerische Hochschulkonferenz nicht ohne Einbezug der OdA und der Ausbildungsinstitutionen der Stufe Tertiär B ermächtigt wird, bezüglich Stipendien, Darlehen und Studiengebühren Empfehlungen zu erlassen.

3.2.6 Anpassung Verteilmodus der Bundessubventionen

Kantone:

[1:]ZH lehnt das vorgeschlagene Verteilmodell ab, da es falsche Anreize setze. [1:]BE bedauert den Systemwechsel und die Kürzung der Bundesbeiträge.

[1:]BE stellt den Antrag, die Bemessung der Bundesbeiträge weiterhin nach Massgabe der Bevölkerung vorzusehen. [1:]BE beantragt eventualiter, nicht auf den Gesamtaufwand der Kantone abzustellen, da es nicht Sinn und Zweck des Stipendienwesens sei, möglichst hohe Ausbildungskosten auszurichten, sondern vielmehr möglichst jenen Ausbildungswilligen mit angemessenen Beiträgen eine Ausbildung zu ermöglichen, welche ohne Unterstützung von der entsprechenden Ausbildung absehen würden. [1:]BE beantragt, dass dies bei der Definition der anrechenbaren kantonalen Aufwendungen zu berücksichtigen sei, beispielsweise mittels Festsetzung eines maximalen anrechenbaren Frankenbetrags pro Stipendium. [1:]BE bemerkt, dass eine Orientierung am Aufwand aus übergeordneter Perspektive nicht angezeigt sei. In der NFA-Gesetzgebung wurde bewusst die Bevölkerungszahl als Massstab festgelegt, da ein aufwandorientiertes System mit der Gefahr von Fehlanreizen durch Verflechtung zwischen Bund und Kantonen vermieden werden sollte. Es wurde ein einfaches System angestrebt und derselbe Verteilschlüssel kommt auch in anderen Bereichen zur Anwendung. Auch die Kosten der Geschäftsstelle des Stipendienkonkordats werden nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf die Vereinbarungskantone aufgeteilt.

[1:]LU, UR, SO, BS, BL und GR unterstützen den Systemwechsel. Die effektiv durch die Kantone erbrachten Leistungen seien zweckmässiger als das Kriterium der Wohnbevölkerung. [1:]SZ ist grundsätzlich einverstanden, die Bemessung solle ausschliesslich auf Aufwendungen für Stipendien und Darlehenszinsen während der Ausbildung basieren, die Studiendarlehen selber fliessen wieder zurück.

[1:]OW und GL begrüssen ebenfalls die Korrektur, obwohl der Bezug zwischen Ausgaben der Kantone und Bundessubventionierung nicht den Grundsätzen der NFA entspräche.

[1:]AR befürwortet den Systemwechsel, sofern die Bundessubvention signifikant erhöht wird. Denselben Standpunkt vertreten NE, GE, VS und JU sowie grundsätzlich auch TI. VS betont, dass eine Erhöhung der Bundessubvention umgehend zu erfolgen habe.

[1:]NW, ZG, SG und AG lehnen den Systemwechsel ab, da diese Berechnungsmethode den Grundsätzen der NFA widerspreche. [1:]SH lehnt den Systemwechsel ab, da dies zu einem Rückgang der Bundessubvention führen würde. [1:]FR lehnt einen Systemwechsel ab, da er eine Infragestellung der NFA zur Folge haben könne, was zu vermeiden sei.

[1:]TG ist einverstanden, dass sich der Bund mit substanziellen Beiträgen an den Stipendieninvestitionen beteiligt, allfällige Mehrausgaben für den Ausbau des Stipendienwesens sollten durch den Bund finanziert werden.

[1:]NE schlägt in Abweichung zum Entwurf vor, dass sich die Aufteilung der Bundessubvention ausschliesslich auf die Aufwendungen der Kantone für die vergebenen Stipendien abstützen, ohne die Darlehen in die Berechnung einzubeziehen. Dadurch würde die Vergabe von Stipendien gegenüber derjenigen von Darlehen gefördert, womit einer Verschuldung der Studierenden entgegen gewirkt werden könne.

[1:]FR und VS weisen darauf hin, dass darauf zu achten sei, dass sich die Bemessung der Bundessubvention ausschliesslich auf die Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge abstütze und nicht auch Sozialleistungen umfasse, da es diesfalls zu Quersubventionierungen führen würde. [1:]NE schlägt mit derselben Überlegung vor, die Bemessung auf der Grundlage der durch das Bundesamt für Statistik BFS erhobenen Daten vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen:

[2:] SP, BDP, CVP, EVP, FDP, [3:] SAB, [4:] SAV, economiesuisse, sgV, SBV, SGB, KV Schweiz, Travail Suisse, [5:] ETH-Rat, Swissuniversities, FH-CH, IKSK, SchStV [6:] JCVP, JEVP, JUSO, Aerosuisse, AJAS, CURAVIVA, Holzbau Schweiz, K-HF, ODEC, SAVOIRSOCIAL, Grüne Kanton SO, J-Grüne, ODEC, Swiss Engineering, VMTW Swissmechanic, Swissmem, FER beurteilen eine Neuverteilung der Bundessubventionen als sinnvoll.

[2:] BDP merkt an, dass überprüft werden müsse, ob sich die Kantone auch tatsächlich ausreichend engagieren. [2:] CVP sieht das vorgeschlagene Verteilmodell kritisch. Es sollten zumindest noch weitere Kriterien einfließen (Finanzstärke des Kantons, Universitätskanton, Umfang in dem Studiengänge angeboten werden). Ausserdem muss nach Ansicht der CVP die Verteilung der Ausbildungsbeiträge auf Darlehen respektive Stipendien berücksichtigt werden. [2:] FDP würde ein alternatives Vergabesystem „pro Stipendium“ für jene Kantone, welche sich an grundlegende Vergabeprinzipien halten, präferieren. [2:] EVP betont, dass sich die Verteilung der Bundesbeiträge ausschliesslich auf die Aufwendungen der Kantone für die vergebenen Stipendien stützen soll, ohne die Darlehen in die Berechnung einzubeziehen.. [2:] SP fordert eine Antwort auf die Frage, wie finanzschwache Kantone oder Kantone, die bisher tiefe Beiträge vorsahen, dazu angehalten werden können, mehr Mittel einzusetzen, um so zu verhindern, dass bestehende Ungleichbehandlungen weitergeführt werden. [2:] Die Grüne Partei anerkennt zwar, dass das leistungsorientierte Modell dazu führen kann, dass einige Kantone ihr Engagement im Ausbildungsbeitragswesen für den tertiären Bildungsbereich erhöhen. Da im Gesetzesentwurf aber lediglich formelle Vorgaben für die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge definiert werden, ist eher zu befürchten, dass das neue System die kantonalen Unterschiede noch verstärkt.

[4:] KV Schweiz fordert Massnahmen, für den Fall dass Kantone, die weniger Bundesgelder erhalten, unerwünschte Kompensationen innerhalb des Bildungsbereichs vornehmen.

[5:] Akademien, [6:] AGEF, EKKJ, FAE, LCH, StuRa ZH, UNIA, SWTR, VPOD lehnen das neue Verteilmodell ab. Dabei wird oft betont, dass das neue Verteilmodell Studierenden, die in weniger grosszügigen Kantonen leben, möglicherweise keine finanzielle Verbesserung bringe.

[5:] VSS möchte den bisherigen Verteilmodus beibehalten. [6:] LCH fordert, dass die finanziellen Anreize des Bundes weiter gehen müssten als vorgeschlagen.

3.2.7 Forderung zusätzlicher Bundesmittel

[1:] ZH merkt an, dass die vorgesehene Höhe der Bundessubventionen ungenügend ist und eine Regelung durch den Bund nur möglich sei, wenn der Bund seine Beiträge erhöht und die Höhe auf Gesetzesstufe verankert. Für [1:] BE gibt es eine Diskrepanz zwischen Regelungsichte auf Bundesebene und dem finanziellen Engagement des Bundes, dies gelte umso mehr, wenn dem Antrag auf Streichung von Art. 5-13 nicht stattgegeben würde.

[1:] LU würde eine Bundessubvention begrüßen, wenn der Mehraufwand nicht mit Kompensationen im Bildungs-, Forschungs- und Innovationsbereich kompensiert wird. Dies wird auch von [1:] BE, OW, NW, GL, AG, TI, NE, VD, JU und AR sowie [5:] IKSK, VSS und [6:] SOL, students.fhnw unterstützt. [1:] SZ, SO, BS, BL, GR, VD und GE sowie [2:] CVP und [5:] Swissuniversities, fh-ch, VSS und [6:] J-Grüne, AGEpoly, FAE, LCH, students.fhnw, CSP fordern, dass die Bundessubventionen substantiell erhöht werden. [6:] AGEpoly merkt an, dass Einsparungen in anderen Politikbereichen in Kauf zu nehmen seien. [6:] LCH bemerkt, dass mittelfristig ein stärkeres finanzielles und normatives Engagement des Bundes bei Stipendien zur Förderung der tertiären Bildung erforderlich sei.

[1:] FR hält fest, dass sich der Bund finanziell nur halbherzig engagiere, was einer Harmonisierung nicht förderlich sei.

[5:] ETH-Rat sieht es als fraglich an, ob der Bund die Zielsetzung des Gegenvorschlags innerhalb des Rahmens der bisherigen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge zugunsten der Kantone erreichen kann.

3.2.8 Sonstiges

[2:] BDP sieht Nachholbedarf in der Bildungsforschung, insbesondere hinsichtlich der Wirkungsforschung. Ausserdem erkennt die BDP generell den Bedarf nach mehr Transparenz im Stipendienwesen.

[2:] FDP, [5:] FH-CH machen darauf aufmerksam, dass bei der Aufnahme formeller Harmonisierungsbestimmungen zum Stipendienwesen die Plenarversammlung des HFKG in diesem Bereich nicht entmachtet wird. [5:] FH-CH bemerkt zusätzlich, dass im HFKG nur der Bereich Tertiär A geregelt ist, und eine Lösung auch für alle anderen Studienbereiche gefunden werden müssten.

[2:] SVP macht darauf aufmerksam, dass nachgewiesen werden müsse, ob und in welcher Form sich Unterschiede zwischen den Kantonen bezüglich der Höhe und Dauer der Stipendien- und Darlehensvergabe auf die Studierenden, die Studienwahl, Studiendauer oder Erfolgsquote auswirken. Ein Handlungsbedarf für den Bund wäre erst bei Feststellung systematischer und schwerwiegender Probleme für eine wesentliche Anzahl Bildungswilliger in der Schweiz gegeben.

[6:] CURAVIVA findet es sehr erfreulich, dass der Vorschlag Tertiär A und Tertiär B-Abschlüsse gleich behandelt. [6:] Swissmem fordert gleiche Bedingungen für Ausbildungsbeiträge in Tertiär A und B.

[6:] SWTR fordert die Aufnahme von Leitlinien in Bezug auf Darlehen.

3.3 Rückmeldung der Initianten (VSS)

In diesem Abschnitt wird der Rückmeldung der Initianten Rechnung getragen. Die Gliederung folgt der Darstellung in der Rückmeldung und berücksichtigt übergeordnete Aspekte. Konkrete Formulierungsvorschläge der Initianten und Hinweise zu einzelnen Artikeln werden in Kapitel 4 bzw. in Anhang 2 aufgeführt.

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der VSS begrüsst, dass der Bundesrat mit seinem indirekten Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative und dem begleitenden Bericht zur vorgeschlagenen Totalrevision den Bedarf einer landesweiten Harmonisierung des Ausbildungsbeitragswesens anerkennt. Der VSS fordert die Einhaltung und Umsetzung der Chancengleichheit gemäss Artikel 2, Absatz 3 der Bundesverfassung. Nach seiner Einschätzung trägt der vorliegende Vorschlag zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes höchstens minimal dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere das tiefe Niveau der Bundesbeiträge, deren Verteilung an die Einhaltung der bundesweiten gesetzlichen Normen gebunden ist, stelle keinen Anreiz dar, sich der nationalen Gesetzgebung unterzuordnen. Die Harmonisierung bleibe ein fakultativer Akt der Kantone, welche die unterschiedliche Ausgestaltung der kantonalen gesetzlichen Normen weitestgehend beibehalten können, wenn sie auf die minimalen Bundessubventionen verzichteten. Der VSS sieht in einem gut formulierten Ausbildungsbeitragsgesetz höchstens einen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Der VSS fordert, dass mit dem indirekten Gegenvorschlag tatsächliche formelle und materielle Verbesserungen erzielt werden können. Hinsichtlich der formellen Vereinheitlichung müssten vergleichbare bis gleiche Vergabekriterien und Berechnungsgrundlagen Einzug in das Gesetz finden, während für die materielle Vereinheitlichung minimale Voraussetzungen für den Umfang der Beiträge geschaffen werden müssen.

Der VSS fordert insbesondere, dass die Kantone auf der gesetzlichen Ebene mindestens zur Einhaltung der neu festgesetzten minimalen Rahmenbedingungen angehalten und verpflichtet werden; dies nicht nur, wenn sie die minimalen Bundessubventionen erhalten möchten. Der Bund müsse zudem die Finanzierung der gesetzten Standards auch in ausreichendem Masse mittragen.

3.3.2 Materielle Harmonisierung

Der VSS führt an, dass die Stipendieninitiative eine materielle Vereinheitlichung fordere, welche es den Studierenden in der Schweiz im Höchstfall ermöglicht, mit Stipendien einen minimalen Lebensstandard während der Dauer der Ausbildung zu halten. Der VSS konkretisiert, dass die Initiative weder die Subsidiarität ausschliesse, noch sie ein studentisches Grundeinkommen fordere. Der VSS verlangt nur für diejenigen Studierenden ein Vollstipendium, denen die finanziellen Mittel für ein Studium fehlen. Der VSS ist der Meinung, dass der Bund die Kantone mittels einer inhaltlichen Vorschrift bezüglich einer minimal festgesetzten maximalen Beitragshöhe durchaus verpflichten könnte, eine materielle Harmonisierung vorzunehmen (Vorschlag Anhang 2, Artikel 7). Er hat keine Bedenken hinsichtlich eines möglichen Widerspruchs zur Bundesverfassung.

3.3.3 Kosten der Harmonisierung und Förderquote

Der VSS schlägt vor, den Kreis der Stipendienbezügerinnen und -bezüger von heute rund 9 auf mindestens 20% zu erhöhen. Nach Ansicht des VSS würden Förderquoten zwischen 15 und 20 Prozent allen sozialen Schichten den Zugang zur nachobligatorischen Bildung ermöglichen. Ginge man von einer solchen Förderquote und den ungefähren heutigen Studierendenzahlen aus, so schätzt der VSS die Mehrkosten einer Harmonisierung auf 450 Millionen CHF jährlich. Der VSS fordert, dass diese Mehrinvestitionen keinesfalls auf Kosten der Beiträge im Bildungs-, Forschungs- und Innovationsbereich (BFI) getätigt werden dürfen.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1:] ZH begrüsst eine Bestimmung zum Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes. [1:] VS bedauert die Beschränkung auf die Tertiärstufe, die schwer verständlich sei, zumal die berufliche Grundbildung durch den Bund geregelt wird.

[2:] FDP, EVP, [4:] SAV, economiesuisse, sgV, SBV, SGB, [5:] ETH-Rat, fh-ch, [6:] JCVP, Aerosuisse, CURAVIVA, Holzbau Schweiz, K-HF, LCH, VMTW Swissmechanic, Swissmem, Swiss Engineering sind der Ansicht, Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzesentwurf sollten nicht verändert werden.

[2:] EVP, BDP, SP fordern, dass sich der Bund nur an Aufwendungen für Stipendien beteiligen solle.

[2:] SP und [4:] KV Schweiz merken an, dass das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von kantonalen Konkordaten auch im Bereich des Stipendienwesens angewendet werden könnte.

[2:] SVP würde eine allgemeine Verschiebung von Stipendien hin zur vermehrten Vergabe von zinsgünstigen oder zinslosen Ausbildungs- und Studiendarlehen begrüssen. Für die SVP wäre allenfalls hier ein Engagement des Bundes denkbar und sinnvoll, indem z.B. ein überkantonaler Pool für die Äufnung entsprechender finanzieller Mittel geschaffen werden könne.

[3:] SAB begrüssen die Gleichsetzung von Stipendien und Darlehen.

[4:] Travail.Suisse ist der Meinung, dass der Bund verbindliche Grundsätze in formeller und in materieller Hinsicht für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen sollte.

[4:] SGB, Travail Suisse, [6:] Grüne Kanton SO, J-Grüne, JUSO, AGEF, AJAS, EKKJ, CSP, FEN, FER, StuRa ZH, VPOD fordern eine Änderung von Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs. (zur materiellen Harmonisierung siehe Kap. 3.3.2).

[4:] SAV merkt an, dass die höhere Berufsbildung explizit Erwähnung finden sollte.

[5:] VSS fordert, den Geltungsbereich um einen Punkt zu ergänzen. Dieser soll den Grundsatz festhalten, dass die Vergabe der kantonalen Aufwendungen ebenfalls in diesem Gesetz geregelt wird (Formulierungsvorschlag in Anhang 2).

[6:] JEVP, VSBFH, VMTW und SUB wünschen eine Ergänzung im Sinne verbindlicher Richtlinien zur Gewährung von Stipendien respektive Darlehen (Grundsätze der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen), so dass auch hier eine Harmonisierung erreicht wird.

[6:] FAE wünscht eine Ergänzung von Buchstabe a.

[6:] ODEC schlägt die Bezeichnung "höhere Berufsbildung" anstelle der Umschreibung in Buchstabe a vor (Änderungsvorschlag in Anhang 2).

[6:] students.fhnw begrüsst die Tatsache, dass die kantonale Zuständigkeit in Bezug auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz in Buchstabe c geregelt wird, fordert aber, diese verbindlich zu regeln und nicht nur für die Kantone, die Subventionen des Bundes erhalten möchten.

[6:] Holzbau Schweiz merkt an, dass die Regelungskompetenz (Tertär A und B), wenn immer möglich und sinnvoll, beim Bund liegen sollte.

[6:] skuba verlangt, die Kompetenzen bezüglich der Regelung der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen und der Finanzierung derselben von den Kantonen auf den Bund zu verlagern.

Artikel 2 Begriffe

[1:] ZH schlägt vor „erste Ausbildung“ zu definieren. [1:] TI schlägt in Anlehnung an Artikel 12 des Konkordats eine Gliederung des Artikels in a. Ausbildungsbeiträge, und b. Studiendarlehen vor.

[2:] BDP sieht keinen Bedarf an Bundesbeiträgen für Studiendarlehen, Bundesbeiträge sollten nur für Stipendien ausgerichtet werden (Änderungsvorschlag Anhang 2).

[2:] CVP und [6:] VPOD bitten um eine ausführliche Erklärung des Begriffs „Tertiär B“. [2:] EVP schlägt vor, wo nötig die Begriffe « bourses et prêts d'études » durch den Begriff « aide à la formation » zu ersetzen.

[5:] Akademien sieht für Darlehen nur in Ausnahmefällen einen Bedarf, die Voraussetzungen hierfür soll der Bundesrat festlegen (Änderungsvorschlag Anhang 2) [5:] VSS anerkennt den Bedarf auch für die Vergabe von ergänzenden Darlehen eine einheitliche Bestimmung vorzusehen.

[6:] AGEF schlägt vor zu ergänzen, dass Darlehen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. [6:] CUAE ist der Meinung, Stipendien und Darlehen seien zwei verschiedene Ausbildungsbeihilfen, somit sollten sie vom Gesetz her auch nicht gleich behandelt werden, Buchstabe a sei zu streichen. Darlehen sollen für eine Tertiärausbildung nicht möglich sein, höchstens als Ergänzung zu Stipendien.

[6:] SAJV befürchtet, dass die vorliegende Formulierung zu einer Ausweitung des Darlehensystems zulasten des Stipendienwesens führt. Der Zugang zu Stipendien sollte wenigstens für die Erstausbildung gewährleistet sein. [6:] Die SUB ist der Auffassung, dass Stipendien in allen Fällen als Ausbildungsbeihilfen vergeben werden müssen und Studiendarlehen durch die Kantone nur als ergänzende Leistung angeboten werden.

Artikel 3 Grundsätze

[2:] SP und [6:] JUSO beantragen die Präzisierung, dass für tertiäre Erstausbildungen bis und mit Masterausbildung von den Kantonen ausschliesslich die Vergabe von Stipendien vorgesehen wird. Da [2:] BDP keinen Bedarf an Bundesbeiträgen für Studiendarlehen sieht, wäre der Begriff „Ausbildungsbeiträge“ durch „Stipendien“ zu ersetzen (Formulierungsvorschlag in Anhang 2).

[5:] IKSK beantragt auf eine detaillierte Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen durch den Bund zu verzichten. Stattdessen kann in Artikel 3 Absatz 2 konkret auf das massgebende interkantonale Recht verwiesen werden.

[5:] VSS fordert, dass im Rahmen der Diskussion um Ausbildungsbeiträge für tertiäre Erstausbildungen ausschliesslich von Stipendien gesprochen wird (Formulierungsvorschlag in Anhang 2).

[6:] skuba wünscht Artikel 3 dahingehend zu ergänzen, dass nur noch Stipendien vorgesehen sind. [6:] students.fhnw, VSBFH, VPOD, UNIA, FAE und die SUB fordern, dass im Ausbildungsbeitragsgesetz für tertiäre Erstausbildungen nur von Stipendien die Rede sein soll, und das Darlehenswesen nicht ausgebaut werden soll (Änderungsvorschläge im Anhang 2). [6:] FEN schlägt eine ähnliche Änderung vor (Anhang 2).

Artikel 4 Verteilung der Bundesbeiträge

[1:] AI schlägt eine Variante vor: Der kreditbezogene Bundesbeitrag könnte nach Massgabe der kantonalen Aufwendungen sowie der Einwohnerzahl berechnet werden.

[2:] BDP, EVP, [5:] VSS und [6:] CUAE, students.fhnw und JEVp sehen keinen Bedarf in Bundesbeiträgen für Studiendarlehen. Entsprechend soll der Begriff „Ausbildungsbeiträge“ durch „Stipendien“ ersetzt werden (Formulierungsvorschläge in Anhang 2).

[5:] *Swissuniversities* unterstützen nachdrücklich, dass die Bundesbeiträge neu nach den anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge (statt wie bisher nach Massgabe ihrer Bevölkerung) an die Kantone verteilt und damit systematisch Anreize geschaffen werden.

[6:] VSBFH ist mit der veränderten Fassung im Gegenvorschlag nicht einverstanden und fordert die Beibehaltung der alten Regelung. [6:] JUSO fordert, bei der Verteilung des Kredites auf die einzelnen Kantone "aufgeteilt nach Massgabe von deren anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge" Stipendien und Darlehen nicht gleichberechtigt zu behandeln sondern nur die Stipendienzahlungen der Kantone zu berücksichtigen.

[6:] L'AGEF zweifelt, dass das neue Verteilsystem eine Lösung sei, da somit keine Gleichbehandlung der Studierenden gewährleistet sei. Daraus folgt, eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Kantonen, je nach finanzieller Situation des jeweiligen Kantons. [6:] CP erachtet den Änderung des Systems als nicht notwendig

[6:] SAJV wünscht eine Ergänzung, damit man sieht, wie die Kantone die Bundesbeiträge verwenden.

[6:] StuRa ZH wünscht eine Erhöhung der Bundesbeiträge. Zudem sollte nur von Stipendien gesprochen und als Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl herangezogen werden (Änderungsvorschlag in Anhang 2).

[6:] UNIA und FEN sind der Ansicht, dass der Verteilmechanismus nach anrechenbaren Anwendungen für Ausbildungsbeiträge nicht zwingend zur Harmonisierung und zu einem höheren Engagement seitens Kantone beiträgt. Sie schlagen einen Verteilmechanismus vor, bei dem der Bund die Gesamtaufwendungen übernimmt und der Kredit für Ausbildungsbeiträge auf die einzelnen Kantone nach ihrem Bevölkerungsanteil aufgeteilt wird (Änderungsvorschlag im Anhang 2)

[6:] SUB regt an, auf die mit Artikel 4 intendierten Änderungen zu verzichten. Sie bezweifelt die positiven Anreizwirkungen auf die Kantone. Sie würde es begrüssen, wenn der Bund die Gesamtsumme der kantonalen Stipendien verdoppelt, das heisst, das Stipendienwesen hälftig von Bund und Kantonen finanziert wird. Damit könnte das Stipendienwesen zumindest teilweise von kantonalen Sparüberlegungen abgekoppelt werden.

[5:] ETH-Rat und [6:] Verband Studierender der ETH hinterfragen, ob Stipendien und Darlehen bei der Berechnung der Beiträge an die Kantone gleich zu behandeln sind. Im Rahmen der Revision sollte geprüft werden, welche Anreize eine solche Regelung auf das Verhalten der Kantone hat. Zugleich fordert der ETH-Rat sicherzustellen, dass die statistischen Grundlagen, welche gemäss Artikel 15 für die Bemessung der Bundesbeiträge an die Kantone herangezogen werden, ein umfassendes und vollständiges Bild der ausgerichteten Beiträge abgeben.

Artikel 5 Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen

[1:] VD weist darauf hin, dass der Entwurf von einer Übernahme von Artikel 5 Absatz 2 des Konkordats absieht, wonach Personen, die sich einzig zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, nicht beitragsberechtigt sind. [1:] NE weist darauf hin, dass Artikel 5 dazu führen würde, dass Personen, die gemäss der soeben vorgenommenen Totalrevision des Stipendiengesetzes des Kantons neu bezugsberechtigt sind, ihre Bezugsberechtigung verlören, was sich bei einer Anwendung der Bestimmungen des Konkordats vermeiden lässt. [1:] TI schlägt vor, auch Absatz 2 und 3 von Artikel 5 des Konkordats zu übernehmen, damit Konkordat und Bundesgesetz vollumfänglich übereinstimmen. [1:] SH schlägt vor nicht von „Ausbildungshilfen“ sondern von „Ausbildungsbeiträgen“ zu sprechen.

[6:] Sch.StV bevorzugt die Definition des Konkordats gemäss dessen Artikel 5.

Absatz 1

[1:] ZH, LU, UR, SZ, BS, [2:] BDP, EVP, SP, [4:] SAV, economiesuisse, SGB, KV Schweiz, SGB, Travail Suisse [5:] ETH-Rat, Swissuniversities, fh-ch, VSS [6:] Junge CVP, J-Grüne, JUSO, Aerosuisse, AGEF, EKKJ, CURAVIVA, K-HF, LCH, ODEC, SAVOIRSOCIAL, VPOD, VMTW Swissmechanic, Swissmem, Swiss Engineering, StuRaZH begrüßen die Präzisierung der Empfängerinnen und Empfänger der Ausbildungsbeiträge. [1:] GL, ZG, AR, BL, SG, GR, TG, TI, VS, VD, GE, JU, [5:] IKSK sind damit nicht einverstanden.

Gemäss [4:] economiesuisse ist darauf zu achten, dass Personen mit ausländischem Bürgerrecht nicht falsche Anreize erhalten, sich alleine aufgrund finanzieller Beweggründe zu einer Ausbildung in der Schweiz zu entschliessen.

[5:] VSS ist grundsätzlich einverstanden, fordert jedoch eine Ergänzung zu Absatz 1 (Ergänzungsvorschlag in Anhang 2).

[4:] SAV und [6:] Swissmem würden begrüßen, wenn gerade in den Studienbereichen, die eine erhöhte Rückkehrquote von ausländischen Studierenden ausweisen, eine zurückhaltendere Vergabe von Ausbildungshilfen vorgesehen würde. [6:] VSBFH ist mit den unter Absatz 1 eingebrachten Änderungen einverstanden. [6:] VSETH möchte unter Absatz 1 auch eine Regelung, bei der Personen mit schweizerischem Bürgerrecht mit Wohnsitz und Ausbildung im Ausland auch beitragsberechtigt sind. [6:] AJAS wünscht die Einschränkung für Auslandschweizer wegzulassen (Vorschlag in Anhang 2). [6:] students.fhnw und SAJV fordern für Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren und von ihrem Wohnsitz finanziell ungenügende Unterstützung erhalten, eine ergänzende Unterstützung.

Buchstabe b

[1:] VD weist ausgehend von der französischen Sprachversion darauf hin, dass gemäss Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs die hier erwähnten Personen generell unterstützt werden können, während dies gemäss Konkordat nur bei fehlender Zuständigkeit möglich ist.

[5:] ETH-Rat bittet darum, mit Blick auf Buchstabe b sicherzustellen, dass Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz im Ausland bei entsprechender Eignung nicht aufgrund fehlender Ausbildungsbeiträge von einem Studium an einer Schweizer Hochschule abgehalten werden.

[6:] AJAS ist mit Ausnahme von Buchstabe b einverstanden. [6:] J-Grüne und AJAS merken an, dass Buchstabe b unglücklich formuliert sei. So könne es sein, dass zwar eine Unterstützung vorhanden ist, diese jedoch nicht im Ansatz hoch genug ist und somit eine weitere Unterstützung mit Ausbildungsbeihilfen von Schweizer Seite nötig ist.

[6:] Holzbau Schweiz fordert, dass das schweizerische Bürgerrecht einzig massgebend sein sollte. [6:] StuRaZH beantragt, dass unter Buchstabe b auch Personen mit Schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland ausbildungsbeitragsberechtigt sind, sofern dies nicht bereits vom Heimatstaat unterstützt werden (Anhang 2). [6:] J EVP fordert Buchstabe b zu ergänzen (Ergänzungsvorschlag in Anhang 2).

[6:] ASO plädiert, wenn nicht für eine einheitliche bundesrechtliche Regelung bezüglich Ausbildungsbeiträge für Studierende aus dem Ausland, so zumindest für eine Regelung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, welche auf den effektiven individuellen Bedarf abstellt.

[6:] Ch-Schule Barcelona fordert für Schweizerinnen und Schweizer, die in Spanien oder Italien an einer Schweizer Schule mit einer Schweizer Matur abgeschlossen haben die Möglichkeit, in der Schweiz eine Differenzzahlung zu erhalten - im Falle eines tieferen Beitrags im Wohnsitzland der Eltern - oder - wenn das EU-Wohnsitzland der Eltern keinen Beitrag leistet – das Stipendium in der Schweiz beantragen zu können. Junge Auslandschweizer sollten demnach Zugang zu Ausbildungszulagen in der Schweiz haben (Buchstabe b). [6:] CUAE unterstützt diese Forderung für alle ausländischen Ausbildungen.

[6:] StuRa ZH findet es unsinnig, jemanden in der Schweiz ein Stipendium zu verweigern, weil er einen Heimatstaat mit existierendem, aber unzureichendem Stipendienwesen hat und beantragt deshalb eine Kürzung des Buchstaben b (Kürzungsvorschlag in Anhang 2).

Buchstabe c

[1:] SO [5:] FH-CH, IKSK und [6:] StuRaZH sind mit Ausnahme von Buchstabe c Ziffer 2 einverstanden. Diese Ziffer solle gestrichen werden. [4:] sgv lehnt eine Ausweitung des Bezückerkreises, wie in Buchstabe c vorgeschlagen, ab.

Buchstabe d

[4:] SGB, [6:] EKKJ, CSP und VPOD möchten Buchstabe d um die Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung F ergänzen. (Anhang 2).

Absatz 2

[1:] ZH, LU, BS, [2:] CVP, EVP, [4:] sgv, [5:] ETH-Rat, Swissuniversities, SchStV, [6:] AJAS, Holzbau Schweiz, ODEC, VMTW Swissmechanic, Swissmem, Swiss Engineering, FER stimmen der Alterslimite zu. [1:] SO ist einverstanden, aber es soll den Kantonen freigestellt sein, auf eine Grenze zu verzichten. [1:] UR kennt eine Obergrenze von 50 Jahren. [4:] SAV unterstützt die Alterslimite von 35 Jahren für Hochschulstudien. Er fordert aber, dass die Kantone für den Bereich der höheren Berufsbildung die Vorgabe erhalten, auf eine Alterslimite zu verzichten, bzw. eine höhere Limite festzulegen.

[1:] SZ, GL, ZG, BL, SH, SG, TG, GR, AR, FR, TI, NE, VS, VD, GE, JU und [5:] IKSK möchten keine Aufnahme. [2:] SP, BDP, [4:] SBV, SGB/USS, Travail Suisse, [5:] fh-ch, [6:] Grüne Kanton SO, JEVP, J-Grüne, JUSO, AGEF, EKKJ, CSP, FAE, K-HF, LCH, SAVOIRSOCIAL, skuba, students.fhnw, StuRa ZH, VPOD lehnen die Alterslimite ab. [5:] VSS stellt die Alterslimite in Frage, kann sich aber mit der Aufnahme einer minimalen Altersgrenze einverstanden erklären (Formulierungsvorschlag Anhang 2).

[4:] KV Schweiz, [6:] CURAVIVA erachten die Limite von 35 Jahren als zu tief. [4:] economiesuisse, [6:] JCVP erachten die Alterslimite von 35 Jahren als zu hoch. [5:] ETH-Rat wünscht, die allfällige Alterslimite für die Stipendienberechtigung hoch anzusetzen.

[4:] economiesuisse, SGB, Travail Suisse [6:] JEVP, CUAE, skuba, StudRa ZH fordern den Absatz ersatzlos zu streichen. [5:] Swissuniversities und [6:] VSBFH würde es begrüßen, wenn unter Absatz 2 keine Altersgrenze festgelegt würde. Falls dennoch eine Altergrenze festgelegt wird, darf dies 35 Jahre nicht unterschreiten.

[2:] Die Grünen weisen darauf hin, dass die Definition eines Höchstalters auch zu einer „verschlechternden“ Harmonisierung führen kann, wenn Kantone, die bislang eine höhere Limite hatten, diese auf 35 Jahre senken. [6:] Aerosuisse würde es begrüßen, wenn nebst den 35 Jahren als Fixwert begründete Abweichungen nach oben bis zu 3 Jahren toleriert würden. [6:] Égalité Handicap fordert, dass bei der Anwendung auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden müsse. [6:] UNIA und fh-ch beantragen, dass die Kantone für den Bezug von Stipendien keine Alterslimite festlegen (Änderungsvorschläge im Anhang 2) und die [6:] SUB schlägt vor, Alterslimiten bei Stipendienanspruch zu verbieten. [6:] SGB ist der Meinung, dass der Erhalt von Stipendien

unabhängig von einer Altersgrenze zu betrachten ist (Änderungsvorschlag in Anhang 2). Auch [6:] CSP und FAE unterstützen diese Forderung

[6:] K-HF, LCH und students.fhnw würden eine Formulierung begrüßen, die explizit darauf hinweist, dass es keine Alterslimite geben soll. (Ersetzungsvorschlag des LCH siehe Anhang 2)

Artikel 6 Eignung der gesuchstellenden Person

[5:] VSS und [6:] VSBFH sind mit der Bestimmung und der vorgenommenen Präzisierung einverstanden. [5:] ETH-Rat und [6:] VSETH regen an, den Referenzzeitpunkt für den Nachweis der Eignung zu klären. [6:] FAE möchte, dass präzisiert wird was mit „nachweisen“ gemeint ist.

[5:] IKSK beantragt die Streichung des Artikels.

Artikel 7 Subsidiarität der Leistung

[2:] BDP, CVP, [4:] SAV, economiesuisse, [5:] VSS, [6:] K-HF, LCH erwähnen explizit, dass sie mit der Verankerung des Subsidiaritätsprinzips einverstanden sind.

[2:] BDP kritisiert, dass nicht definiert wird, nach welchen Kriterien die finanzielle Leistungsfähigkeit bemessen wird und fordert Bestrebungen zu schweizweit einheitlichen Kriterien. [2:] BDP und [6:] VPOD fordern ergänzend, dass die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung analog der Alimentenbevorschussung anbieten müssen (Formulierungsvorschlag in Anhang 2). [2:] EVP fordert eine Änderung, damit auch Personen welche nicht mehr von ihren Eltern unterstützt werden möchten, einen Anspruch auf Stipendien haben könnten.

[5:] Swissuniversities begrüßen die explizite Erwähnung der Eigenverantwortung, merken jedoch kritisch an, dass hier ebenso wenig wie im entsprechenden Artikel 3 des Konkordats definiert ist, nach welchen Kriterien die finanzielle Leistungsfähigkeit bemessen wird.

[5:] VSS hat hinsichtlich der kantonalen Kompetenz bei der Ausgestaltung der Subsidiarität Bedenken. VSS schlägt zudem vor, eine Bevorschussung der Ausbildungsbeiträge vorzusehen, wenn die Eltern beziehungsweise die gesetzlich verpflichtete Person ihrer Mitfinanzierung nicht nachkommen (Formulierungsvorschlag in Anhang 2). [5:] VSS fordert die Harmonisierung der materiellen Voraussetzungen durch den Bund und die Aufnahme eines neuen Artikels 7bis (Formulierungsvorschlag in Anhang 2). [6:] LCH fordert, dass die Bemessungsgrundlage für Familien, die Anspruch auf ein Maximalstipendium haben, höher anzusetzen sind als die SKOS-Richtlinien dies vorgeben.

[4:] *Travail Suisse* [5:] Akademien, FH-CH, [6:] J EVP, SAJV, skuba, students.fhnw und StudRa ZH begrüßen die Beibehaltung und die Regelung des Subsidiaritätsprinzips, schlagen jedoch eine Ergänzung des Artikels vor, so dass der Alimentenbevorschussung entsprechend bei fehlendem Zahlungswillen der Eltern, deren Verpflichtung von Staates wegen eingefordert werden kann (vgl. Anhang 2).

[6:] JCVP ist der Meinung, dass die Höhe der ausgerichteten Stipendien nicht vom Wohnkanton abhängen sollte und schlägt eine Ergänzung vor (Ergänzungsvorschlag in Anhang 2). [6:] CSP schlägt vor, das Subsidiaritätsprinzip fallen zu lassen und macht einen neuen Formulierungsvorschlag (Anhang 2). [6:] SAVOIRSOCIAL, CURAVIVA und skuba beantragen, die "finanzielle Leistungsfähigkeit" genauer zu definieren. [6:] FAE befürwortet das Subsidiaritätsprinzip, jedoch wird bemängelt, dass «prestations d'autres tiers» nicht konkretisiert werden. [6:] CUAE beantragt, dass die Kantone an die Ausbildung einen Vorschuss leisten können, welcher dann von den gesetzlich Verpflichteten zurückgefordert werden könnte. Zudem wird vorgeschlagen einen neuen Absatz 3 einzufügen, welcher es den Kantonen verbietet eine solche Rückforderung zu der finanziellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Person mitzuzählen.

[5:] IKSK beantragt die Streichung des Artikels.

Artikel 8 Beitragsberechtigende Ausbildungen

[2:] FDP macht darauf aufmerksam, dass bei der von ihr geforderten „Entschlackung“ darauf geachtet werden muss, dass der Bereich Tertiär B nicht vergessen wird. [5:] VSS und [6:] VSBFH sind mit dem Artikel einverstanden. [6:] K-HF und ODEC begrüssen die präzise Definition der beitragsberechtigten Ausbildungen und im Speziellen die Erweiterung der Definition des Konkordats (Artikel 8 Absatz 1) um den neuen Absatz 2. [6:] VPOD begrüsst die in diesem Artikel enthaltene Definition der Stufe „Tertiär B“.

[4:] SAV und [6:] Swissmem schlagen vor, den Artikel so zu ergänzen, dass eine Person mit Schweizer Bürgerschaft im Ausland beitragsberechtigt ist, wenn in der Schweiz keine vergleichbare Ausbildung angeboten wird, sofern der Abschluss im Ausland äquivalent zu einem Abschluss auf Tertiärstufe in der Schweiz ist (Änderungsvorschlag Anhang 2).

[5:] IKSK beantragt die Streichung des Artikels.

Absatz 1

[1:] TI schlägt vor, Absatz 1 durch Artikel 9 Absatz 1 des Konkordates zu ersetzen.

[4:] SGB schlägt vor Artikel 8 um Ausbildungen privater Institutionen, welche zu einem anerkannten Abschluss führen zu ergänzen.

Absatz 2

[1:] UR, AI, GR und VD sind der Meinung, dass dieser Absatz den Inhalt des Konkordates (Art. 8 Abs. 3 Stipendienkonkordat) ausdehnt. Mit dem vorliegenden Absatz muss eine Ausbildung auf der Tertiärstufe B auch dann unterstützt werden, wenn die Person in Ausbildung bereits einen Abschluss auf Tertiärstufe A hat.

[1:] UR, AI und SZ beantragen Absatz 2 zu streichen. [1:] TI schlägt vor, anstelle von Absatz 2 des Entwurfes den Wortlaut von Artikel 8 Absatz 3 des Konkordats zu übernehmen. Sollte diesem Anliegen nicht statt gegeben werden, müsse beim Text des Entwurfs eine Formulierungsänderung vorgenommen werden (vgl. Anhang 2). [1:] GR hat einen Formulieringsvorschlag (vgl. Anhang 2).

Absatz 3

[1:] VD signalisiert, dass gemäss Entwurf die Kompetenz zur Bezeichnung weiterer Ausbildungen dem Bundesrat obliegt, während sie gemäss Artikel 9 Absatz 3 des Konkordats Sache der Kantone ist.

[4:] sgv geht davon aus, dass mit "beitragsberechtigten Ausbildungen" auch die berufsbegleitenden Vorbereitungskurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen gemeint sind. Der Bundesrat soll dies explizit festlegen und damit auch die Rechtsgrundlage für deren Subventionierung klären. [4:] SGB schlägt eine Änderung vor (Anhang 2).

[6:] CURAVIVA fordert Absatz 3 zu streichen, da der Bund nicht eine eigene Liste erstellen müsse.

Artikel 9 Ende der Beitragsberechtigung

[2:] FDP macht auch hier darauf aufmerksam, dass bei der von ihr geforderten „Entschlackung“ darauf geachtet werden muss, dass der Bereich Tertiär B nicht vergessen wird.

[4:] sgv geht davon aus, dass pro Etappe (z.B. zuerst bei der Absolvierung der Berufsprüfung und anschliessend bei der Höheren Fachprüfung) der Antrag auf einen Ausbildungsbeitrag gestellt werden kann. Wenn dem nicht so wäre, müsste dies im Gesetz präzisiert werden.

[5:] IKSK verlangt die Streichung des Artikels.

[6:] CURAVIVA fordert, dass Personen, die eine Berufsprüfung oder eine Höhere Fachschule absolviert haben und dann eine aufbauende höhere Fachprüfung absolvieren, ebenfalls eine Berechtigung für Ausbildungsbeiträge erhalten und dass Laufbahnen im Tertiär B Bereich wie Ausbildungen im Tertiär A Bereich behandelt werden.

[6:] SAVOIRSOCIAL merkt an, dass die Formulierung im Gesetz und im Vergleich zwischen altem und neuem Gesetz nicht überein stimmen. Bevorzugt wird diejenige im Vergleich, um zu gewährleisten, dass auch Personen ohne bzw. mit fachfremder Berufsprüfung Stipendien für eine Höhere Fachprüfung beantragen können.

Buchstabe a

[1:] ZH hat zu Absatz 1 Buchstabe a einen Formulierungsvorschlag (siehe Anhang 2).

[2:] SP, BDP fordern, dass die Beitragsberechtigung auf der Tertiärstufe A bei Studiengängen, die einen Bachelor und einen Masterabschluss umfassen, mit dem Masterabschluss endet.

[5:] VSS empfiehlt die Übernahme einer präziseren Formulierung aus dem Initiativtext. [2:] SP [5:] Akademien, Swissuniversities, [6:] JEV, JUSO, skuba, students.fhnw, StuRaZH, UNIA, SUB schlagen auch diese Formulierung nahe dem Initiativtext vor (Formulierungsvorschlag Anhang 2). Sie fordern, dass die Ausbildung an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden kann.

[5:] ETH-Rat, Akademien und swissuniversities, [6:] VSETH, VSBFH, VPOD, UNIA und SUB wünschen eine grössere Interpretationssicherheit. Es sollte klar werden, dass jedes Masterstudium, das auf einem bereits vorhandenen Bachelor aufbaut, zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt.

[6:] VPOD ist überzeugt, dass die Stipendienberechtigung bis zur Masterstufe für alle Hochschulen des Bereichs Tertiär A gelten soll.

[6:] Die Jungen Grünen betrachten die vorliegende Formulierung sehr kritisch, da nicht alle Master-Studiengänge auf vorhergehenden Bachelor-Studien aufbauen.

[6:] JUSO fordert, dass die Beitragsberechtigung auf der Tertiärstufe A erst mit dem Abschluss einer anerkannten Erstausbildung enden soll, welche bei Studiengängen, die in eine Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen umfasst

[6:] SGB, EKKJ fordern, dass der Regelabschluss der Master sei und die Stipendien diesen ermöglichen sollen. [6:] CUAE schlägt mit der Streichung des Ausdrucks «master faisant suite à ce bachelor» ähnliches vor (Änderungsvorschläge in Anhang 2).

[6:] FAE wünscht folgende Formulierung, mit der auch die Passerellen und Zwischenjahre berücksichtigt würden: «le droit à une aide à la formation prend fin avec le diplôme le plus élevé».

Artikel 10 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

[1:] ZH, LU, UR, SZ, SO, BS, SH, [2:] CVP, BDP, EVP, FDP, Grüne und SP, [4:] SAV, economiesuisse, sgV, SGB, KV Schweiz, Travail Suisse, [5:] fh-ch, ETH-Rat, Swissuniversities, SchStV, [6:] Grüne Kanton SO, JCVP, JEV, J-Grüne, JUSO, Aerosuisse, AGEF, AJAS, EKKJ, CSP, CURAVIVA, FAE, FER, Holzbau Schweiz, K-HF, LCH, ODEC, SAVOIRSOCIAL, students.fhnw, StuRa ZH, VMTW Swissmechanic, Swiss Engineering, VPOD und VSS erachten die freie Wahl von Studienrichtung und -ort gemäss Artikel 10, Absatz 1 und 2 als sinnvoll.

[1:] GL, AR, FR, ZG, BL, SG, GR, TG, NE, TI, VS, GE, JU, [5:] IKSK lehnen die Bestimmung ganz, [1:] VD teilweise, ab. [1:] VS weist darauf hin, dass die Bestimmung der Förderung der Mobilität der Studierenden, wie sie durch den Bund seit mehr als 10 Jahren unterstützt wird, entgegensteht.

[2:] CVP, BDP, EVP, FDP, Grüne, SP, [4:] SGB, Travail Suisse, [5:] Swissuniversities, fh-ch, ETH-Rat, SchStV, [6:] JCVP, JEV, J-Grüne, JUSO, AGEF, EKKJ, CSP, CURAVIVA, FAE, LCH, SAVOIRSOCIAL, students.fhnw, StuRa ZH, VPOD und VSS lehnen Artikel 10, Absatz 3 ab.

[4:] SGB fordert, dass die Ausbildungsbeihilfen für eine Erstausbildung in Form von Stipendien erteilt werden sollten. SGB schlägt einen neuen Artikel vor «Forme de l'aide à la formation pour une première formation».

[4:] economiesuisse merkt an, dass die Wahlfreiheit jedoch nicht zu einer finanziellen Übervorteilung von Stipendienbezüglern gegenüber nichtbeitragsberechtigten Studierenden führen dürfe.

[4:] SAV und [6:] Swissmem verlangen, dass Ausbildungen im Ausland nur unterstützt werden, wenn keine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz angeboten wird (Änderungsvorschlag Anhang 2).

[6:] J-Grüne fordern eine Anpassung, so dass die Zusatzkosten für auswärtiges Wohnen in jedem Fall übernommen werden müssen. [6:] Holzbau Schweiz beantragt, dass die kostengünstigste Ausbildung generell von den Kantonen als Basis für die Berechnung verwendet werden sollte.

Absatz 1

[5:] FH-CH begrüsst explizit, dass die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen nicht von der Wahl der Studienrichtung und des Studienortes abhängig gemacht werden kann.

Absatz 2

[1:] ZH fordert, dass die beitragsberechtigenden Ausbildungen im Ausland auf diejenigen einzuschränken sind, welche mit den Ausbildungen gemäss Absatz 1 vergleichbar sind oder von einer Schweizerischen Hochschule im Austauschprogramm durchgeführt werden.

Absatz 3

[1:] ZH und VS finden die Einschränkung von Absatz 3 auf „kostengünstigste Lösung“ nicht gerechtfertigt.

[1:] VS signalisiert, dass bei Abs. 3 die französische Übersetzung zu wünschen übrig lässt.

[2:] CVP, BDP, EVP, FDP, Grüne, SP, [4:] SGB, Travail Suisse [5:] VSS, [5:] ETH-Rat, Swissuniversities, Akademien, FH-CH, fh-ch, [6:] JCVP, JEV, AGEF, AGEPoly, EKKJ, FAE, LCH, SAVOIRSOCIAL, skuba, VSBFH, FEN, VPOD, UNIA, SUB, und StuRaZH fordern die Streichung von Absatz 3 (Änderungsvorschlag in Anhang 2). Die freie Wahl von Studienrichtung und Studienort soll nicht eingeschränkt werden.

Auch [6:] CSP schlägt vor, Absatz 3 zu streichen oder zu ändern (Änderungsvorschlag in Anhang 2) und [6:] CUAE priorisiert eine Präzisierung des Ausdrucks « meilleur marché » und erst als zweite Option die Streichung von Absatz 3.

[4:] KV Schweiz und [6:] SAJV, students.fhnw sehen in den vorgesehenen Bestimmungen ebenfalls eine Einschränkung der freien Wahl und eine Behinderung der Mobilität der Studierenden, fordern aber nicht explizit den Artikel zu streichen.

[2:] CVP verlangt, dass zumindest bei Ausbildungen an öffentlichen schweizerischen Ausbildungsstätten die tatsächlich entstehenden Kosten beachtet werden.

[2:] Nach Ansicht von FDP sollte ausserdem der Wettbewerb zwischen den Bildungsinstitutionen nicht behindert werden. [6:] CURAVIVA schlägt vor, dass wenn in Absatz 3 eine Limite gesetzt werden soll, der Durchschnitt verwendet werden könne.

Artikel 11 Dauer

[1:] LU, UR, SZ, SO, BS, SH, VD, [2:] BDP, EVP, SP, [4:] SAV, economiesuisse, sgv, SBV, SGB, KV Schweiz, Travail Suisse, SGB/USS, [5:] ETH-Rat, Swissuniversities, SchStV, fh-ch, [6:] Grüne Kanton SO, JCVP, J-Grüne, JUSO, Aerosuisse, AGEF, AJAS, EKKJ, CSP, CURAVIVA, Holzbau Schweiz, K-HF, LCH, SAVOIRSOCIAL, VPOD, VMTW Swissmechanic, Swiss Engineering, StuRaZH erachten die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 als sinnvoll.

[1:] GL, ZG, BL, FR, SG, GR, AR, TI, TG, NE, GE, JU, [5:] IKSK, [6:] ODEC teilen diese Einschätzung nicht.

[1:] ZH verlangt, dass der vorliegende Artikel mit einer Bestimmung zu ergänzen sei, wonach auf Tertiärstufe höchstens sechs Ausbildungsjahre beitragsberechtigt sein sollen.

[4:] SGB hält die gesetzliche Verankerung eines Stipendienwesens, das Teilzeitausbildungen ermöglicht, für unabdingbar, um den heutigen individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht zu

werden. [4:] Travail Suisse spricht sich dafür aus, dass das Bundesgesetz auch materielle Regelungen in Bezug auf die Ausbildungsbeiträge festlegt (Artikel 11bis Grundsätze zur Höhe von Ausbildungsbeiträgen). Die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Bemessung der Stipendien ist für Studierende ein reales Problem, das die Chancengleichheit von Personen aus einkommensschwächeren Familien beeinträchtigt.

[5:] Swissuniversities begrüessen, dass neu auch ein Ausbildungswechsel geregelt sowie den sozialen Aspekten mehr Rechnung getragen wird und es möglich ist, aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung der Beitragsberechtigung zu verlangen.

[5:] IKSK beantragt die Streichung des Artikels.

[6:] JUSO fordern, dass Stipendien den Studierenden nicht nur zwei sondern **vier** Semester länger gezahlt werden sollen als die Regelstudienzeit.

[6:] AGEPoly findet, die Regelstudienzeit müsse unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte wie unbezahlte Praktika, Wiederholungsjahr etc. definiert werden, denn Studierende sollten nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommen, nur weil die Regelstudienzeit zu eng gefasst ist.

[6:] Égalité Handicap fordert bei der Festlegung der Dauer der Beitragsberechtigung auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen. Im Einzelfall soll die Möglichkeit vorgesehen werden, die Berechtigungsdauer zu verlängern, wenn dies behinderungsbedingt notwendig ist.

[6:] Für skuba ist unklar, ob zwei Semester pro Studienabschnitt, das heisst im Bachelor und im Master überschritten werden dürfen oder nur insgesamt. Sie hofft ersteres, weil nur dieses Szenario der Studienrealität entspricht. Weiter sei es notwendig dass Wechsel ermöglicht werden, wobei mind. einer garantiert sein sollte.

[6:] Swissmem fordert, dass die Teilzeitausbildung, die im Bereich Tertiär B den Normalfall darstellt, entsprechend behandelt wird und nicht, unter Berücksichtigung der Subsidiarität, als besondere Ausbildungsstruktur vom Normalfall ausgeschlossen wird.

Absatz 1

[1:] ZH und [6:] VSBFH sind mit Absatz 1 einverstanden. [1:] TI hebt hervor, dass gemäss Konkordat im Unterschied zum Entwurf die Kantone über eine Verlängerung entscheiden können, und schlägt vor, den Wortlaut des Konkordats zu übernehmen.

[4:] economiesuisse ist für eine Anpassung bzw. Kürzung (Änderungsvorschlag in Anhang 2). Absatz 1 sollte eine Mindestdauer definieren, die es den Kantonen erlaubt, flexible Lösungen zu treffen z.B. bei nicht verschuldeten Härtefällen.

[6:] Den Jungen Grünen erscheint es wichtig, dass die durch zwei Semester verlängerte Studienzeit sowohl bei einem Bachelor-Abschluss, als auch bei einem Master-Abschluss möglich ist. Mit der vorliegenden Formulierung könnte die Interpretation auch sein, dass diese zwei Semester für beide Studiengänge zusammen gelten.

[6:] VSETH erachtet es als richtig bei der „Regelstudienzeit“ einen Puffer einzuberechnen und zwar sowohl für den Bachelor als auch für den Master. Die im Gesetzestext erwähnten zwei Semester verstehen sie für Bachelor und Master als explizit unabhängig voneinander geltend. Pro Stufe ergeben sich so jeweils zwei Semester, die eine realistische Möglichkeit schaffen, das gesamte Studium, solange Stipendien ausgerichtet werden, zu absolvieren. Auch [6:] SUB geht davon aus, dass sich die Regelstudienzeit jeweils auf den Bachelor- und den Masterstudiengang getrennt beziehen.

[6:] VPOD beantragt eine Umformulierung, welche die Realität an den Hochschulen besser widerspiegelt (Änderungsvorschlag in Anhang 2).

Absatz 2

[1:] ZH, [2:] SP, [5:] VSS lehnen Absatz 2 ab.

[2:] SP, BDP, [5:] fh-ch fordern, dass ein einmaliger Wechsel möglich sein müsse.

[2:] CVP spricht sich dafür aus, dass die Beitragszeit bei einem erstmaligen Wechsel der Ausbildung um mindestens die Dauer von zwei Semester, respektive bei einer kürzeren vorhergehenden Ausbildungsdauer um die entsprechende Dauer, verlängert werden soll.

[2:] BDP fordert, dass in spezifischen Ausnahmefällen auch Stipendien gewährt werden können, wenn die Ausbildung mehr als einmal gewechselt wird (vgl. Anhang 2).

[5:] VSS fordert, das Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Kantone eine gewisse Grenze – hier den einmaligen Wechsel – nicht unterschreiten dürfen (Formulierungsvorschlag Anhang 2).

[4:] Travail Suisse, [5:] ETH-Rat, fh-ch, [6:] UNIA JEVP, LCH, JUSO, CUA, FAE, VSETH fordern, dass ein einmaliger Studienwechsel ohne die zusätzliche finanzielle Belastung möglich sein soll (Änderungsvorschlag in Anhang 2).

[6:] VSETH kritisiert zudem, dass Ausbildungswechsel ohne Zeitverlust im Gesetz nicht explizit von der Regelung ausgeschlossen sind und schlagen die Aufnahme eines Zusatzes vor (Ergänzungsvorschlag in Anhang 2).

[6:] VSBFH und students.fhnw beantragen, dass nach einem Wechsel die Zeit der ersten Ausbildung nicht in Abzug gebracht werden soll. [6:] VSBFH ist ausserdem der Ansicht, dass die Anzahl möglicher Wechsel den Kantonen überlassen bleiben soll. Der Bund soll nur vorschreiben, dass mindestens ein Wechsel, jedoch lieber zwei Wechsel möglich sein sollen. [6:] SUB bemängelt, dass die vorgeschlagene Regelung den Kantonen keinen Spielraum lässt. Auch [6:] StuRaZH beantragt, es den Kantonen zu überlassen, ob sie eine höhere Maximalzahl setzen, eine Überprüfung sur dossier vornehmen oder die Regelung vollends weglassen wollen (vgl. Anhang 2). [6:] FEN macht einen Formulierungsvorschlag (Anhang 2).

[6:] J-Grüne und AGEF finden die Formulierung zu restriktiv. Bei einem einmaligen Wechsel sind in jedem Fall weitere Stipendien auszurichten jedoch sollte es den Kantonen frei stehen, Ausbildungsbeiträge auch bei mehrmaligem Wechsel auszurichten.

[6:] CUAE bedauert, dass nur ein einmaliger Wechsel vorgesehen ist, die Kantone sollten verpflichtet sein, einen Wechsel zu akzeptieren.

[6:] K-HF begrüsst die Einschränkung auf einen Ausbildungswechsel. Eine fehlende Präzisierung, dass der Wechsel nur innerhalb des gleichen Ausbildungstyps vorgenommen werden darf, wird unterstützt. Eine Präzisierung würde die/den in Ausbildungen stehende/n zu stark einschränken.

[6:] SAJV ist der Meinung, dass die Kantone Personen welche die Ausbildung mehr als einmal wechseln nicht benachteiligen dürfen.

Absatz 3

[1:] ZH lehnt Absatz 3 ab.

[2:] CVP, [5:] VSS [6:] VSBFH, VSETH und SUB begrüssen Absatz 3.

[2:] CVP schlägt vor, dass bei begründeten Fällen Teilzeitstudien grundsätzlich unterstützt werden und bei einem Teilzeitstudium der Beitrag entsprechend gekürzt wird.

[4:] SAV merkt an, dass man bei einer gleichwertigen Berücksichtigung von Tertiär A und B den Begriff „Teilzeitstudium“ in „Teilzeitausbildung“ ändern müsse.

[5:] VSS fordert, dass die durch die Hochschulen anerkannten studienzeitverlängernden Gründe in der Ausbildungsbeitragspraxis ebenso als Gründe für die Notwendigkeit zum Absolvieren eines Teilzeitstudiums und einer damit verbundenen Verlängerung der Regelstudienzeit anerkannt werden. [5:] ETH-Rat erachtet es als sinnvoll, klar festzuhalten, dass diese Verlängerungsmöglichkeit sowohl für

den Bachelor als auch für den Master besteht, dass also für beide Etappen der Ausbildung unabhängig voneinander die entsprechende Verlängerungsmöglichkeit existiert.

[6:] SUB gibt zu bedenken, dass bei den meisten Universitäten keine eigentlichen Teilzeitstudiengänge bestehen; die Ausbildungsdauer jedoch aufgrund der im Gesetz genannten Gründen verlängert werden kann. Dem sollte Rechnung getragen werden.

[6:] FAE begrüsst die Bestimmung, die Begriffe "sociales, familiales ou de santé" sollten jedoch präzisiert werden [6:] ODEC schlägt vor den Absatz wegzulassen, da bereits bei der Stipendienvergabe die Ausbildungsdauer (Voll-/Teilzeit) vorliegt.

Artikel 12 Besondere Ausbildungsstrukturen

Artikel 12 ist weitgehend unbestritten.

[4:] SAV und [6:] Swissmem fordern, dass die Teilzeitausbildung, die im Bereich Tertiär B den Normalfall darstellt, entsprechend behandelt wird und nicht als besondere Ausbildungsstruktur ausgeschlossen wird.

[5:] IKSK verlangt die Streichung dieses Artikels.

Artikel 13 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

[1:] ZH lehnt die Formulierung zum stipendienrechtlichen Wohnsitz ab und macht einen neuen Formulierungsvorschlag (siehe Anhang 2). [1:] UR merkt an, dass per Anfang 2013 die bisherigen Vormundschaftsbehörden durch Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden abgelöst wurden, der Begriff sei entsprechend anzupassen.

[1:] GR merkt an, dass in der neuen Fassung des Konkordates der stipendienrechtliche Wohnsitz konkretisiert wurde (Art. 6 Konkordat), dies sei im Bundesgesetz zu übernehmen.

[1:] TI signalisiert, dass der Entwurf im Unterschied zum Konkordat die Waisen nicht erwähnt, und schlägt eine entsprechende Ergänzung vor (vgl. Anhang 2).

[5:] VSS und [6:] ODEC ist mit diesem Artikel einverstanden.

[5:] IKSK verlangt die Streichung dieses Artikels

[6:] VSETH weist für a bis d auf das Fehlen einer Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes von „EU/EFTA“-Studierenden hin. Diese würden zwar im Artikel 5 explizit miterwähnt, ohne einen zugewiesenen Kanton jedoch fälschlicherweise von einem Stipendium ausgeschlossen.

[6:] VSBFH ist mit der Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes einverstanden, auch wenn bei der Durchsetzung Probleme gesehen werden.

Absatz 2

[6:] AJAS wünscht, dass für Auslandschweizer eine harmonisierte bzw. einheitliche und kantonsunabhängige Lösung gefunden wird.

Artikel 14 Förderung der interkantonalen Harmonisierung

[6:] J-Grüne erachtet die Einschränkung als unnötig.

[6:] ODEC würde es sinnvoll finden, wenn der einzelne Kanton nicht mehr als den von ihm selbst aufgewendeten Betrag vom Bund erhält. [6:] SAVOIRSOCIAL fordert die "Kann-Formulierung" zu streichen, denn der Bund müsse die weitere Harmonisierung finanziell unterstützen.

Artikel 15 Statistik

[1:] TI schlägt vor, „Stipendien und Studiendarlehen“ durch „Ausbildungsbeihilfen“ zu ersetzen.

[6:] VSETH schlägt vor, die statistische Grundlage, auf der das Verteilmodell basiert, nochmal zu prüfen. [6:] VSBFH ist mit diesem Artikel einverstanden und hofft, dass er der Harmonisierung förderlich ist.

Artikel 16-18

-/-

Anhang 1 Teilnehmende an der Vernehmlassung

[1:] Kantone

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6370	Stans
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	6301	Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	1950	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	2001	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont

[2:] Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	3000	Bern 6
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	3001	Bern
EVP	Evangelische Volkspartei	3000	Bern
FDP	FDP. Die Liberalen	3001	Bern
GPS	Grüne Partei der Schweiz	3011	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

[3:] Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	3001	Bern

[4:] Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	Economiesuisse	8032	Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
SBV	Schweiz. Bauernverband	5200	Brugg
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern 23
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz	8027	Zürich
Travail Suisse	Travail.Suisse	3001	Bern

[5:] Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	8092	Zürich
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten	3000	Bern 9
KFH	Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz	3000	Bern 9
Akademien	Verbund Akademien der Wissenschaften Schweiz	3001	Bern
VSS	Verband der schweizer Studierendenschaften	3001	Bern
Sch.StV	Schweizer Studentenverein	6020	Emmenbrücke
FH-CH	FH Schweiz. Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen	8001	Zürich
fh-ch	fh-ch Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz	5112	Talheim
IKSK	Interkantonale Stipendienkonferenz	4001	Basel

[6:] Nicht angeschriebene Institutionen und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
Grüne Kanton SO	Grüne Kanton SO	4502	Solothurn
JCVP	Junge CVP		
JEVP	Junge Evangelische Volkspartei der Schweiz	3000	Bern 7
J-Grüne	Junge Grüne		
Juso	Jungsozialistinnen und Jungsozialisten der Schweiz		
Aerosuisse	Dachverband der schweiz. Luft- und Raumfahrt	3001	Bern
AGEF	Association générale des Etudiant-e-s de Fribourg	1700	Fribourg
Agepoly	Studierendenverband der Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne	1015	Lausanne
AJAS	Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	3006	Bern
Aso	Auslandschweizer-Organisation	3006	Bern
Barcelona	Schweizerschule Barcelona	3006	Bern
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ	3003	Berne
CP	Centre patronal	3001	Bern
CSP-VD	Centre social protestant Vaud	1003	Lausanne
CUAE	Conférence Universitaire des Associations d'EtudiantEs	1205	Genève
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz	6000	Luzern 6

Egalité handicap	Gleichstellungsrat und Fachstelle Egalité handicap	3011	Bern
FAE	Fédération des associations d'étudiant-e-s de l'UNIL	1015	Lausanne
FEN	Fédération des étudiants Neuchâtelois	2000	Neuchâtel
FER	Fédération des Entreprises Romandes	1211	Genève 11
Holzbau	Verband Schweizer Holzbau Unternehmungen	8050	Zürich
K-HF	Konferenz Höhere Fachschulen	3007	Bern
L-CH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer		
ODEC	Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen höherer Fachschulen	8401	Winterthur
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	3000	Bern 13
SAVOIRSOCIAL	Savoirsocial, Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales	4600	Olten
Skuba	Studentische Körperschaft der Uni Basel	4003	Basel
SOL	Studierendenorganisation der Universität Luzern	6002	Luzern
Stud-fhnw	Studenten der Fachhochschule Nordwestschweiz	4002	Basel
StuRaZH	Studienrat der Universität Zürich	8000	Zürich
SUB	StudenInnenschaft der Universität Bern	3000	Bern 9
Swiss Engineering	Swiss Engineering STV	8006	Zürich
SWISSMEM	Schweizer Maschinen-, Elektro- + Metallindustrie	8037	Zürich
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat	3003	Bern
UNIA	Unia Zentralsekretariat	3000	Bern 15
VMTW	Swissmechanic/VMTW	8570	Weinfelden
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste	8004	Zürich
VSBFH	Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule	3012	Bern
VSETH	Verband der Studierenden an der ETH	8092	Zürich

Anhang 2 Formulierungsvorschläge

Artikel 1

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
5	VSS	Bst. a (neu): die Grundsätze über die Vergabe der Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens (tertiärer Bildungsbereich) Bst. b.: die Grundsätze über die Beiträge des Bundes an die <u>in a. beschriebenen</u> Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens (tertiärer Bildungsbereich) sowie die Verteilung der Bundesbeiträge;
6	ODEC	Abs. 1 Bst. a: (partiell ersetzen). a. die Grundsätze über die Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens <u>der höheren Berufsbildung</u> (tertiärer Bildungsbereich) sowie die Verteilung der Bundesbeiträge;

Artikel 2

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
2	BDP	Bst. c, Ergänzung: „Die Bundesbeiträge werden nur für Stipendien ausgerichtet“
5	Akademien	Neu Abs. 2: „Für tertiäre Erstausbildungen nach diesem Gesetz sehen die Kantone ausschliesslich die Vergabe von Stipendien vor. Studiendarlehen kommen nur im Ausnahmefall und in Ergänzung zu Stipendien zum Tragen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.“

Artikel 3

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
1	BE, NW, GL, BS, BL, GR, AG	Abs. 2: „Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, sofern sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen das mit der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 definierte Recht einhalten.“
5	IKSK	
2	BDP	Abs. 1: Ersetzung des Begriffs „Ausbildungsbeiträge“ durch „Stipendien“ Abs. 2: Ersetzung des Begriffs „Ausbildungsbeiträge“ durch „Stipendien“
5	VSS	Abs. 4 (neu): „Für tertiäre Erstausbildungen nach diesem Gesetz sehen die Kantone ausschliesslich die Vergabe von Stipendien vor. Studiendarlehen kommen für andere Ausbildungen nur im Ausnahmefall und in Ergänzung zu Leistungen an Stipendien zum Tragen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.“
6	UNIA	
6	VPOD	
6	FEN	Alinéa 4: « Les cantons n'attribuent des prêts d'études que dans des cas exceptionnels ou comme prestation complémentaire et privilégient les bourses d'études pour la première formation tertiaire. »

Artikel 4

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
2	BDP	Abs. 1: Ersetzung des Begriffs „Ausbildungsbeiträge“ durch „Stipendien“
2	EVP	Abs. 1 Ergänzung: "[...] à prendre en compte en matière d'allocation de bourses au sens de la présente loi."
5	VSS	Abs. 1 (neu): „Der Beitrag des Bundes an die Kantone beträgt mindestens 100 Prozent der Gesamtaufwendungen der Kantone für Stipendien.“ Abs. 2 (vorher Abs. 1): „Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge Stipendien wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufgeteilt.“ aufgeteilt nach Massgabe von deren anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz. Abs. 3 (vorher Abs. 2): unverändert.
6	JEVP	Abs.1 : (Wort ersetzen) "...nach Massgabe von deren anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge Stipendien nach diesem Gesetz."
6	CUAE	Abs. 1: (Wort ersetzen) Il faut remplacer la notion d'aide à la formation par les termes « bourses d'études ».
6	StuRa ZH	Abs. 1: (Änderung) „Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge Stipendien wird auf die einzelnen Kantone aufgeteilt nach Massgabe von deren anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz. ihrer Einwohnerzahl.“
6	UNIA	Abs. 1: „Der Beitrag des Bundes an die Kantone beträgt mindestens 100% ihrer Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz. Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe der ihrer Bevölkerung aufgeteilt.“
6	FEN	Abs. 1 : « Le crédit de la Confédération destiné aux aides à la formation est au moins égal à 100% des dépenses cantonales pour les aides à la formation. La somme est répartie en proportion de la population des cantons. » Abs. 2 : « Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires au calcul. »

Artikel 5

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
5	VSS	Abs. 1, Bst. b. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit <u>oder unzureichendem Umfang der Unterstützungsbeiträge</u> nicht beitragsberechtigt sind.
5	VSS	Abs. 2: Legen die Kantone für den Bezug von Stipendien eine Alterslimite fest, so darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten. <u>Die Kantone legen für den Bezug von Stipendien keine Alterslimite fest.</u>
6	JEVP	Abs.1 Bst. b: (Ergänzung) „...oder nur in unzureichendem Umfang Unterstützungsbeiträge erhalten (würden).“
6	AJAS	Abs.1 Bst. b: (streichen) "...sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind"
6	StuRa ZH	Abs. 1 Bst. b: (Änderung) „Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind, nicht bereits von ihrem Heimatstaat hinreichend unterstützt werden.“
4 6	SGB CFEJ	Abs. 1 Bst. d : (Ergänzung): « [...] ; les personnes titulaires d'une admission provisoire »
6	CSP	Abs. 1 Bst. « personnes reconnues comme réfugiées ou apatrides par la Suisse, y compris titulaires d'un livret F. »

6	VPOD	Abs. 1 Bst. d (Ergänzung): "sowie vorläufig aufgenommene Personen" Abs. 2: "Die Stipendienberechtigung gilt bis zum Erreichen des Rentenalters. Die Kantone legen keine zusätzlichen Einschränkungen fest."
4	SGB	Abs. 2 : (modificaton) : « L'octroi d'une bourse est garanti indépendamment de l'âge, pour autant que les personnes soient encore en âge de travailler. »
5 6 6	fh-ch LCH UNIA	Abs. 2: „Die Kantone legen für den Bezug von Stipendien keine Alterslimite fest.“

Artikel 7

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
2	BDP	Ergänzung: „Kantone bieten die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung analog der Alimentenbevorschussung an“
6	StuRahZH	Abs. 1 (Teil streichen): „Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.“
4	Travail Suisse	Abs. 2 (neu): "Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung."
5	Akademien	Abs. 2: „Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, leisten die Kantone Stipendienbevorschussung gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge.“
5	FH-CH	Abs. 2: „Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren finanziellen Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone, gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge, die Möglichkeit eines Stipendienvorschusses.“
5	VSS	Abs. 2 (neu): Der Bundesrat erlässt die für die Berücksichtigung der Eigenleistungen, der Leistungen der gesetzlich Verpflichteten und der Leistungen anderer Dritter notwendigen Bestimmungen. Abs. 3 (neu): Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge. Art. 7bis (neu) Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge 1 Der minimale jährliche Höchstansatz der Ausbildungsbeiträge für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe beträgt CHF 24'000. 2 Der minimale jährliche Höchstansatz gemäss Absatz 1 erhöht sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4'000.- pro Kind. 3 Der minimale jährliche Höchstansatz wird vom Bundesrat in der Regel alle zwei Jahre an die Teuerung und die tatsächlichen Ausbildungskosten angepasst. 4 Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen und das Verfahren der Anpassung des minimalen jährlichen Höchstansatzes regeln.

6	JEVP	Abs. 2 (Ergänzung) „Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge.“
6	StuRa ZH	
6	JCVP	Ergänzung: "Der Bundesrat setzt die Höhe des Existenzminimums (im Hinblick auf den gewählten Studienort) fest, welcher mit der eigenen Kostenbeteiligung und den Ausbildungsbeiträgen erreicht werden soll."
6	CSP	Nous recommandons d'abandonner l'objectif de subsidiarité totale, de limiter la subsidiarité aux personnes tenues légalement et aux dispositifs de droit public, et de reformuler l'alinéa comme suit : « Cette aide est subsidiaire à celle de toute personne tenue légalement de pourvoir à l'entretien de la personne en formation, ainsi qu'aux prestations sociales prioritaires. »

Artikel 8

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
1	GR	Abs. 2: „Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss der Tertiärstufe B folgt, ist ... beitragsberechtigt ...“
1	TI	Uno studio proseguito in una scuola universitaria dopo il conseguimento di un diploma del livello terziario B dà diritto ai sussidi tanto quanto una formazione del livello terziario B che fa seguito ei fa seguito a uno studio in una scuola universitaria.
4	SGB	Abs. 3 (Anpassung): « Le Conseil fédéral fixe les critères qui donnent droit à une aide à la formation avec le concours d'une instance tripartite. »
6	Swissmem	Umformulierung, so dass folgende Bestimmung enthalten ist (vgl. auch Art. 10): "Eine Ausbildung im Ausland ist beitragsberechtigt, wenn in der Schweiz keine vergleichbare Ausbildung angeboten wird und der Abschluss äquivalent zu einem Abschluss auf Tertiärstufe in der Schweiz ist."
6	StuRaZH	Abs. 3. „Der Bundesrat kann weitere beitragsberechtigte Ausbildungen bezeichnen.“

Artikel 9

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
1	ZH	Abs. 1 Bst. a: „auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor, eines konsekutiven oder spezialisierten Masters oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums, “
5	VSBFH	Abs. 1 Bst. a: „[...] auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums“
2	SP	Vorschlag aus Initiativtext des VSS
5	Akademien	Die Beitragsberechtigung endet:
5	Swissuniversities	„a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums, einer anerkannten
5	VSS	Erstausbildung, welche bei Studiengängen, die in eine Bachelor- und
5	UNIA	Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen umfasst, wobei diese an
6	JEVP	unterschiedlichen Hochschulen absolviert werden können.“
6	JUSO	
6	skuba	
6	stuents.fhnw	
6	SUB	

6	StuRaZH	
4 6	SGB/USS CFEJ	Abs. 1 Bst. a (partiell streichen) : « dans le degré tertiaire A, lorsque le bénéficiaire a obtenu un bachelor ou un master faisant suite à ce bachelor. »
6	CUAE	Abs. 1 Bst. a: (partiell streichen). dans le degré tertiaire A, lorsque le bénéficiaire a obtenu un bachelor ou un master faisant suite à ce bachelor;

Artikel 10

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
2 4 5 6	CVP, BDP, EVP, FDP, Grüne, SP, SGB, Travail Suisse VSS, ETH-Rat, Swissuniversities, Akademien, FH-CH, fh-ch, JCVP, JEVP, AGEF, AGEPoly, CFEJ, CSP, FAE, LCH, SAVOIRSOCIAL, skuba, VSBFH, FEN, VPOD, UNIA, SUB, StuRaZH	Abs. 3 (streichen) : „Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.“
6	CSP	Abs. 3 (Neuformulierung) : „En cas de stricte équivalence de l'offre de formation, si la filière librement choisie d'une formation reconnue n'est pas la meilleur marché, un montant approprié peut être déduit. L'allocation prend toutefois en compte au moins les frais personnels qui auraient également découlé de la formation la meilleur marché.“
6	Swissmem	Umformulierung, so dass folgende Bestimmung enthalten ist (vgl. auch Art. 8): „Eine Ausbildung im Ausland ist beitragsberechtigt, wenn in der Schweiz keine vergleichbare Ausbildung angeboten wird und der Abschluss äqui-valent zu einem Abschluss auf Tertiärstufe in der Schweiz ist.“

Aufnahme eines neuen Artikels

Art. 10bis «Forme de l'aide à la formation pour une première formation»

4 6	SGB CFEJ	« Les cantons octroient pour une première formation des aides sous la forme de bourses d'études. Des prêts peuvent être octroyés ponctuellement dans les cas où les bénéficiaires doivent faire face à des dépenses exceptionnelles. »
--------	-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 11

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
2	BDP	Abs.2 Streichung: „ bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden. “
4	economiesuisse	Abs. 1: "Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung <u>der Regelstudienzeit</u> ausgerichtet."

5	VSS	Abs. 2: Die Kantone müssen für mindestens einen einmaligen Wechsel der erstmals gewählten Ausbildung Beiträge gewähren. Wird die erstmals gewählte Ausbildung einmalig gewechselt, so werden auch für die neue Ausbildung Beiträge ausgerichtet. Bei einem Wechsel richtet sich die Dauer der Beitragsberechtigung nach der neuen Ausbildung. ; bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden.
6	VPOD	Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung ausgerichtet, bei mehrjährigen Ausbildungen mindestens bis zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus. zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus
4 6 6 6	SGB CFEJ CUAE FAE	Abs. 2 (supprimer): les cantons ont toutefois la possibilité de déduire de cette durée les semestres de la première formation.
4 5 5 6 6 6 6 6	Travail Suisse Fh.ch ETH-Rat JEVP LCH UNIA JUSO VSETH	Abs. 2: (Textteil ersatzlos streichen) : " ...bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden. "
6	StuRaZH	Abs. 2 ändern: „Wird die erstmals gewählte Ausbildung einmalig gewechselt, so werden auch für die neue Ausbildung Beiträge ausgerichtet. Der Kanton entscheidet das Vorgehen bei mehreren Wechseln.“
6	FEN	Abs. 2 : « Si le bénéficiaire change une fois de filière en cours de formation, l'aide à la formation est réattribuée dans le cadre de la nouvelle filière sans que le changement n'ait d'incidence sur la durée de cet octroi. Les cantons sont tenus de garantir une aide à la formation pour au moins un changement de cursus. »
6	VSETH	Abs. 2 Zusatz: „[...] Wechsel, die nicht zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen, gelten nicht als Wechsel in diesem Sinne“

Artikel 13

Gruppe	Teilnehmer	Textvorschlag
1	ZH	Abs. 1 „Ausbildungsbeiträge werden von dem Kanton ausgerichtet, in dem die gesuchstellende Person stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die Länder, die den in Art. 5 abs. 1 Bst. e erwähnten Abkommens unterstehen, sind in Bezug auf die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes den Kantonen gleichgestellt.“
1	ZH	Abs. 2: „Das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem Recht am stipendienrechtlichen Wohnsitz.“
1	TI	Abs. 2 Bst. c: Per i rifugiati e gli apolidi maggiorenni riconosciuti dalla Svizzera i cui genitori sono domiciliati all'estero, oppure gli orfani: il domicilio ...

1	ZH	Abs. 2 Bst. f: „für Personen nach Vollendung des 25. Altersjahres der Ort, an dem sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ihren ununterbrochenen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten und während dieser Zeit auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.“
1	ZH	Abs. 4: „Hat die Person in Ausbildung keinen selbständigen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Bst. f erlangt, orientiert sich die Zuständigkeit an den Kriterien nach Bst. a bis e.“